

Deutsche Assistance

Bericht über Solvabilität und Finanzlage 2020

der

Deutsche Assistance Versicherung AG

ZUSAMMENFASSUNG	5
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	9
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	9
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS	11
A.3. ANLAGEERGEBNIS	11
A.3.1 ENTWICKLUNG KAPITALANLAGEBESTAND	11
A.3.2 ERGEBNIS AUS KAPITALANLAGEN	11
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN	12
A.5. SONSTIGE ANGABEN	13
B. GOVERNANCE-SYSTEM	13
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM	13
B.1.1 ORGANISATIONSSTRUKTUR	13
B.1.2 SCHLÜSSELFUNKTIONEN, HAUPTAUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	17
B.1.3 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES GOVERNANCE-SYSTEMS IM BERICHTSZEITRAUM	20
B.1.4 INFORMATIONEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM	20
B.1.5 WESENTLICHE TRANSAKTIONEN	22
B.1.6 BEWERTUNG DES GOVERNANCE-SYSTEMS	22
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	24
B.2.1 FACHLICHE QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN	24
B.2.2 BEURTEILUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT	26
B.2.3 RICHTLINIEN UND PROZESSE	26
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIESSLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG	27
B.3.1 RISIKOSTRATEGIE UND ZIELE DES RISIKOMANAGEMENTS	28
B.3.2 RISIKOMANAGEMENTPROZESS	29
B.3.3 INFORMATIONEN ZUM ORSA	32
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM	34
B.4.1 BESCHREIBUNG DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS	34
B.4.2 WESENTLICHE PROZESSE IM IKS	36
B.4.3 UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION	37
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION	39
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION	41
B.7. OUTSOURCING	41
B.8. SONSTIGE ANGABEN	43
C. RISIKOPROFIL	44
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	44
C.1.1 NICHTLEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	44
C.1.2 PRÄMIEN- UND RÜCKSTELLUNGSRISIKO	44
C.1.3 RISIKOSENSITIVITÄTEN/-STRESSE	45
C.2. MARKTRISIKO	46
C.3. KREDITRISIKO	49

C.4.	LIQUIDITÄTSRISIKO	51
C.5.	OPERATIONELLES RISIKO	52
C.6.	ANDERE WESENTLICHE RISIKEN	53
C.7.	SONSTIGE ANGABEN	53
D.	BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	53
D.1.	VERMÖGENSWERTE	55
D.1.1	ANLAGEN (AUSSER VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE)	56
D.1.2	FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN	58
D.1.3	FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)	58
D.1.4	ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE	59
D.2.	VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	59
D.2.1	ERMITTLUNG DER SCHADENRÜCKSTELLUNG	61
D.2.2	ERMITTLUNG DER PRÄMIENRÜCKSTELLUNG	61
D.2.3	ERMITTLUNG DER RISIKOMARGE	61
D.2.4	GRAD DER UNSICHERHEIT	62
D.2.5	UNTERSCHIEDE IN DER BEWERTUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZWISCHEN SOLVENCY II UND HGB	62
D.3.	SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	62
D.3.1	ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	63
D.3.2	RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN	63
D.3.3	LATENTE STEUERSCHULDEN	64
D.3.4	VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN	64
D.3.5	VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)	64
D.4.	ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	65
D.4.1	BARWERTMETHODE	65
D.4.2	ANGEPASSTE EQUITY-METHODE	66
D.4.3	NETTOVERMÖGENSWERT	66
D.4.4	HANDELSRECHTLICHE BEWERTUNG	66
D.4.5	ERTRAGSWERTVERFAHREN	67
D.5.	SONSTIGE ANGABEN	67
E.	KAPITALMANAGEMENT	67
E.1.	EIGENMITTEL	67
E.1.1	VERFÜGBARE EIGENMITTEL	68
E.1.2	ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL	70
E.2.	SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG	70
E.2.1	SCR UND MCR ZUM BILANZSTICHTAG	70
E.2.2	VEREINFACHTE BERECHNUNG UND UNTERNEHMENSPEZIFISCHE PARAMETER	71
E.2.3	ÄNDERUNGEN DES SCR UND MCR WÄHREND DER BERICHTSPERIODE	71
E.3.	VERWENDUNG DES DURATIONSBASierten UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	72
E.4.	UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN	72

E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	72
E.6. SONSTIGE ANGABEN	72
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	73

ZUSAMMENFASSUNG

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Deutsche Assistance Versicherung AG (DAV) zum 31.12.2020 an die Öffentlichkeit. Der Bericht dient der Bereitstellung aller Informationen an die Öffentlichkeit, die für die Transparenz der Finanz- und Solvabilitätslage der DAV erforderlich sind. In dieser Form ist der Bericht jährlich zu veröffentlichen.

Der Bericht umfasst qualitative und quantitative Angaben zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis, zum Governance-System, zum Risikoprofil, zur Bewertung für Solvabilitätszwecke sowie zum Kapitalmanagement der DAV. Im Anhang zum narrativen Bericht befinden sich die geforderten quantitativen Angaben (Quantitative Meldebögen – QRT).

Die DAV ist in der Sparkassen-Finanzgruppe als zentraler Produktgeber und Risikoträger tätig. Bei ihren Aktivitäten konzentrieren sich die Geschäftsbereiche der DAV auf das bedarfsgerechte Gestalten von Assistance-Versicherungslösungen. Im Finanzverbund bedienen die entwickelten Produkte und Services das zunehmende Kundeninteresse an geeigneten Convenience-Angeboten. Das Spektrum reicht hier von der Erstversicherung bis zur dazugehörigen Rückversicherung für ausgewählte Schutzbriefe.

Die Unternehmensanteile werden zu 100 % von der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft (ÖRAG) gehalten. Es besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Kapitel A des vorliegenden Berichts erläutert die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der DAV. Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung erhöhte sich in der Folge deutlich verbesserter Schadenverläufe und gesteigener Beitragseinnahmen in Höhe von 8.742,9 T€ (Vorjahr 6.528,8 T€) auf 693,1 T€ (Vorjahr -1.127,6 T€). Der Kapitalanlagebestand wuchs resultierend aus der Veränderung der Werte Beteiligungen um +1.317,0 T€ auf 28.501,2 T€. Im Jahr 2020 beträgt das Kapitalanlageergebnis -70,5 T€. Diese Entwicklung ist auf die Beteiligungsergebnisse der DAS und der S-MM zurückzuführen. Bei der DAS musste aufgrund der Corona-Krise (Rückgang der Reisetätigkeit und der Mobilität) ein Verlust realisiert werden. Die S-MM konnte aufgrund steuerlicher Verlustvorträge keine Ausschüttung des erzielten Jahresüberschusses vornehmen.

Governance-System

Kapitel B informiert über das implementierte Governance-System des Geschäfts der DAV. Die DAV verfügt über ein angemessenes und wirksames Governance-System. Im Berichtszeitraum nahm die DAV keine wesentlichen Änderungen am Governance-System vor.

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung und der Governance-Struktur. Dabei umfasst die Governance-Struktur die drei miteinander verbundenen und in das Kontroll- und Überwachungssystem integrierten Funktionen der operativen Risikosteuerung, der Risikoüberwachung und der Internen Revision. Die Aufgaben der Risikoüberwachung werden durch die Schlüsselfunktionen Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion wahrgenommen. Die DAV hat die

gemäß Solvency II geforderten Schlüsselfunktionen – Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion, versicherungsmathematische Funktion, Interne Revision – im Wege der Ausgliederung an die Muttergesellschaft ÖRAG übertragen. Als Ausgliederungsbeauftragte für die jeweiligen Schlüsselfunktionen wurden die Vorstände der DAV bestellt. Es wird sichergestellt, dass jede Schlüsselfunktion eine angemessene Stellung innerhalb der Aufbauorganisation einnimmt und mit klar festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist.

Die Überprüfung des Governance-Systems erfolgt mindestens jährlich; Umfang und Häufigkeit werden durch die Geschäftsleitung festgelegt. Der Kontrollrahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der internen Kontrollen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) wird als angemessen beurteilt.

Risikoprofil

Das Risikoprofil der DAV wird in Kapitel C beschrieben und quantifiziert. Das Risikoprofil lässt zum Berichtszeitpunkt keine Risiken erkennen, die den Fortbestand der Gesellschaft kurz- und mittelfristig gefährden können.

Für die DAV ist im Wesentlichen das Marktrisiko relevant. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Marktrisiko um -533,6 T€ auf 13.951,8 T€ gesunken. Kapitalanlagerisiken begegnet die DAV grundsätzlich durch Beachtung des Prinzips einer möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität, um die Qualität des Kapitalanlageportfolios zu gewährleisten.

Anhand der durchgeführten Stresstests und Sensitivitätsanalysen wird deutlich, dass die DAV auch in Extremszenarien ein robustes Bild zeigt und damit die Risikotragfähigkeit jederzeit ausreichend sichergestellt ist.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Kapitel D stellt die in der Solvabilitätsübersicht auszuweisenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dar und beschreibt die für diese Zwecke verwendeten Bewertungsansätze und -verfahren. In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäß Solvency II ebenfalls ökonomisch bewertet. Hierbei entspricht der angesetzte ökonomische Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem aktuellen Betrag, der bei einer Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Unternehmen gezahlt werden müsste.

Die Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Bilanz und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich zum einen durch ausweistechnische Unterschiede und zum anderen durch Bewertungsunterschiede. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der Bewertung der Anlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Bewertung von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

Im Bereich der Vermögenswerte haben sich die Anteile an den verbundenen Unternehmen einschließlich der Beteiligungen um -1.043,5 T€ auf 24.309,5 T€ verringert.

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen beträgt zum Stichtag 1.152,6 T€ gemäß Solvabilitätsübersicht. Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden dabei weder Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351–352 VAG) noch die Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) angewendet.

Kapitalmanagement

In Kapitel E werden die Eigenmittel der Gesellschaft und die Solvenzkapitalanforderungen sowie die daraus resultierenden Bedeckungsquoten dargestellt. Die Eigenmittel stellen im Wesentlichen den Überschuss der Vermögenswerte über ihre Verbindlichkeiten dar und stehen zur Verfügung, um erhöhte Verpflichtungen aufgrund des Eintritts von Risiken zu bedecken.

Bei der Berechnung dieses Solvenzkapitalbedarfs (SCR) werden alle quantifizierbaren Risiken sowie deren Abhängigkeiten untereinander berücksichtigt. Das Sicherheitsniveau bei dieser Berechnung beträgt 99,5 %. Das Kapitalmanagement der DAV verfolgt das Ziel der dauerhaften Überdeckung des SCR und der Mindestkapitalanforderung (MCR).

Die verfügbaren Eigenmittel sind im Vergleich zum Vorjahr um -1.797,6 T€ auf 27.151,4 T€ gesunken. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf eine Veränderung der Werte der Beteiligungen zurückzuführen.

Dementsprechend kam es im Berichtszeitraum zu einem Anstieg der SCR- (+16,1 %-Punkte auf 208,6 %) und MCR-Bedeckung (+51,0 %-Punkte auf 834,4 %).

Auswirkungen aus der Corona-Krise und Ausblick

Die DAV beobachtet fortlaufend die aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie und schätzt laufend die möglichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit ein. Im Jahr 2020 konnte keine Beeinträchtigung des Geschäftsmodells der DAV beobachtet werden. Negative Auswirkungen zeigten sich vor allem in den Beteiligungsergebnissen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Chancen ist teilweise geringer geworden. Auch können die Betriebs- und Steuerungsprozesse durch die Regelungen zur Eindämmung der Pandemie nachteilig beeinträchtigt werden. Wir sorgen uns um die Sicherheit und das Wohl unserer Mitarbeiter und haben umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um auch einen funktionierenden Geschäftsbetrieb für unsere Kunden und Geschäftspartner weiter aufrechterhalten zu können. Aufgrund der nicht einschätzbaren Folgen der Corona-Pandemie ist für die weitere wirtschaftliche Entwicklung eine fundierte Prognose zum derzeitigen Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist durch die Struktur ihrer Kapitalanlage nur eingeschränkt gegenüber den Kapitalmärkten exponiert. Durch die Änderung der wirtschaftlichen Situation ist ein Rückgang der Beteiligungsergebnisse für 2021 nicht auszuschließen. In den Planungen der Beteiligungen ist die Corona-Pandemie jedoch berücksichtigt. Für die Versicherungstechnik werden nach aktuellem Stand keine wesentlichen Auswirkungen erwartet.

Die Größenordnung und Nachhaltigkeit der Eintrübung der gesamtwirtschaftlichen Lage sowie die daraus resultierende Entwicklung an den Kapitalmärkten ist gegenwärtig nur schwer abschätzbar. Bei einer weiteren Verschärfung bzw. Verlängerung der Corona-Krise sind negative Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage nicht auszuschließen. Zum

derzeitigen Zeitpunkt und in den Prognosen zeigt sich keine Gefährdung der Solvenz- und Finanzlage der DAV. Wir gehen auch nicht von einer Änderung dieser Situation im Jahresverlauf aus.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die DAV mit Sitz in Düsseldorf wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt.

Die DAV ist zentraler Assistance-Partner der öffentlichen Versicherer und fest in die Sparkassen-Finanzgruppe integriert. Ihren Auftraggebern bietet die Gesellschaft in den Geschäftsbereichen „Beistand“ und „Verschiedene finanzielle Verluste“ zukunftsweisende Assistance-Versicherungslösungen, wie etwa Beistandsleistungen für Schutzbriefkonzepte. Diese ermöglichen eine umfassende Absicherung der Kunden, die über die finanzielle Schadenregulierung hinaus auch die notwendigen Organisationsleistungen abdecken. Im Mittelpunkt stehen modulare Convenience-Lösungen, mit denen sich bestehende und neue Produkte ihrer Auftraggeber erfolgsorientiert ergänzen lassen. Diese Leistungen bietet die DAV ausschließlich auf dem deutschen Versicherungsmarkt an.

Die DAV unterliegt der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550

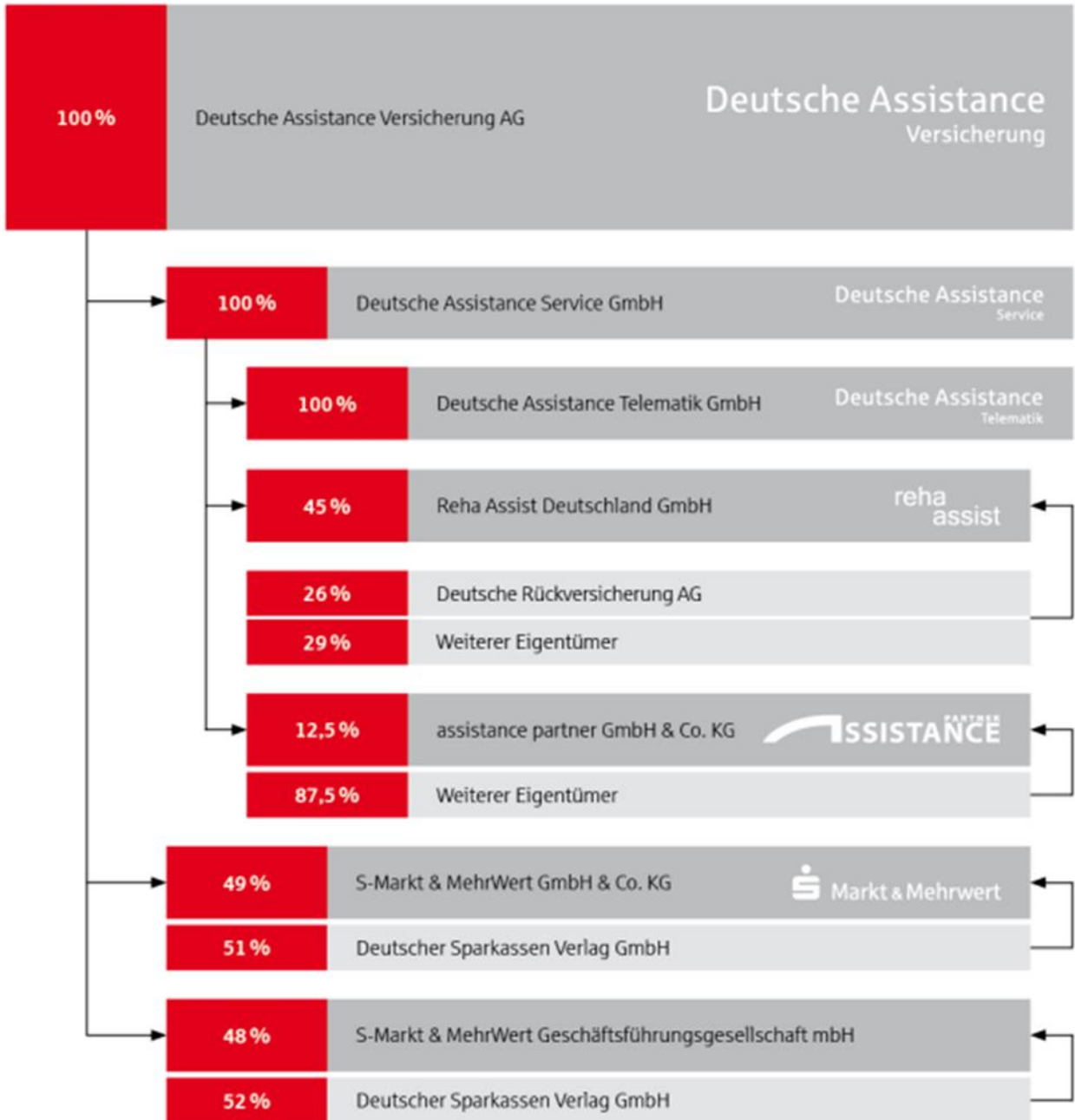
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Des Weiteren unterliegt die DAV nach § 35 VAG i. V. m. § 317 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) der Prüfungspflicht. Als externer Prüfer wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft die

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Barbarossaplatz 1a
50674 Köln

bestellt.

Die Anteile der DAV werden zu 100 % von der ÖRAG gehalten. Es besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar:



A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die DAV hat im Jahr 2020 ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in Höhe von 693,1 T€ (Vorjahr -1.127,6 T€), basierend auf der lokalen Rechnungslegung nach HGB, gemäß der in der Tabelle dargestellten Aufteilung erwirtschaftet.

	LoB-Beistand			LoB Verschiedene finanzielle Verluste		
	2020	2019	Abweichung	2020	2019	Abweichung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verdiente Beiträge f.e.R.	3.119,3	2.624,4	494,9	5.623,6	3.904,5	1.719,1
Aufwendungen für Versicherungsfälle f.e.R.	1.697,3	1.719,5	-22,2	3.176,7	4.120,4	-943,7
Schadenzahlungen (inkl. SRK)	1.708,9	1.722,4	-13,5	3.010,5	4.060,2	-1.049,7
Auflösung (-) / Erhöhung (+) der versicherungstechnischen Rückstellungen	-11,6	-2,9	-8,7	166,2	60,2	106,0
Aufwand Versicherungsbetrieb	834,5	658,2	176,3	2.159,0	983,9	1.175,1
Erhöhung der erfolgsabh./erfolgsunabh. RfB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	587,5	246,6	340,9	287,9	-1.199,9	1.487,8
Auflösung (-) / Erhöhung (+) der Schwankungsrückstellung	182,3	174,3	8,0	0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	405,2	72,3	332,9	287,9	-1.199,9	-1.575,9

Im Berichtsjahr verzeichnete die DAV verdiente Beiträge von 8.742,9 T€ (Vorjahr 6.528,8 T€). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle betragen 4.874,0 T€ (Vorjahr 5.839,9 T€) und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb 2.993,5 T€ (Vorjahr 1.642,2 T€).

Im Vergleich zum Vorjahr konnte das versicherungstechnische Ergebnis somit um +1.820,7 T€ gesteigert werden, was im Wesentlichen auf die Beitragssteigerungen durch Produktsanierung, Innovation und neue Kooperationen bei gleichzeitiger Reduktion des Schadenaufwands zurückzuführen ist.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

Das Anlageergebnis im Berichtszeitraum, basierend auf den Ergebnissen der lokalen Rechnungslegung nach HGB, ist grundsätzlich abhängig von den nationalen und internationalen Marktkonditionen und dem gesellschaftsspezifischen Kapitalanlagebestand.

A.3.1 ENTWICKLUNG KAPITALANLAGEBESTAND

Der Zeitwert des Gesamtbestands der Kapitalanlagen lag im Geschäftsjahr 2020 bei 28.501,2 T€ (davon 4.480,5 T€ stille Reserven). Investiert wurde überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere. Im gleichen Zeitraum gab es Abgänge aus Fälligkeiten. Zum Stichtag ist die Gesellschaft nicht in Verbriefungen investiert.

A.3.2 ERGEBNIS AUS KAPITALANLAGEN

Im Geschäftsjahr konnten laufende Erträge aus Kapitalanlagen (inkl. Zu-/Abschreibungen) in Höhe von 27,9 T€ bei Gesamtaufwendungen in Höhe von 98,4 T€ erzielt werden. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen belief sich insgesamt auf -70,5 T€. Die Nettoertragsrendite betrug -0,3 %. Das

Ergebnis aus Kapitalanlagen ist Bestandteil des Jahresüberschusses. Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der ÖRAG. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne existieren bei der DAV nicht.

	Laufender Ertrag	Laufender Aufwand	Zuschreibung	Ergebnis aus Abgang	Ab-schreibung	Ergebnis Geschäftsjahr	Ergebnis Vorjahr
	2020	2020	2020	2020	2020	2020	2019
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Anlagen (außer Vermögenswerte für Index- und fondsgebundene Verträge)	27,9	-75,6	0,0	0,0	0,0	-47,7	33,2
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0,0	-75,6	0,0	0,0	0,0	-75,6	12,7
Anleihen	21,7	0,0	0,0	0,0	0,0	21,7	20,5
Staatsanleihen	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	2,8	2,9
Unternehmensanleihen	18,9	0,0	0,0	0,0	0,0	18,9	17,6
Organismen für gemeinsame Anlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Darlehen und Hypotheken	6,2	0,0	0,0	0,0	0,0	6,2	0,0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	6,2	0,0	0,0	0,0	0,0	6,2	0,0
Zwischenergebnis	27,9	-75,6	0,0	0,0	0,0	-47,7	33,2
Verwaltungsaufwand	0,0	-22,8	0,0	0,0	0,0	-22,8	-29,9
Anlageergebnis	27,9	-98,4	0,0	0,0	0,0	-70,5	3,3

Das Ergebnis in 2020 fällt im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Beteiligungsergebnisse geringer aus.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die DAV hat im Jahr 2020 aus den sonstigen Tätigkeiten einen Gewinn im sonstigen Ergebnis in Höhe von 218,7 T€ (Vorjahr 429,2 T€), basierend auf der lokalen Rechnungslegung nach HGB, erwirtschaftet.

	Sonstiges Ergebnis			
	2020	2019	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Sonstige Erträge	1.537,3	2.446,0	-908,7	-37,2
Sonstige Aufwendungen	1.318,3	2.016,4	-698,1	-34,6
Sonstige Steuern	0,4	0,4	-0,1	-11,6
Erträge aus Verlustübernahme	0,0	695,0		
Aufwendungen Gewinnabführungsvertrag	841,3	0,0		

In den sonstigen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen (u. a. IT-Dienstleistungen, Schadenbearbeitung und Bestandsverwaltung gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Landesdirektionen) und Erlöse aus dem Override-Kreditkartengeschäft sowie dem Dienstleister-Service-Portal enthalten.

Die größten Positionen innerhalb der sonstigen Aufwendungen sind die Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen (u. a. IT-Dienstleistungen, Schadenbearbeitung und Bestands-

verwaltung gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Landesdirektionen), Kreditkarten-override und Aufwendungen für das Dienstleister-Service-Portal. Des Weiteren sind in dem Posten übrige Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus allgemeinen Beratungskosten zusammensetzen, sowie die Vergütungen des Aufsichtsrats bzw. des Beirats und die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses enthalten.

Im Berichtsjahr waren keine Einkommens- oder Ertragssteuern zu zahlen. Die sonstigen Steuern beziehen sich auf gezahlte Kraftfahrzeugsteuer.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Das Geschäftsmodell der DAV beeinflusst und prägt die Organisationsstruktur der Gesellschaft, wobei die unterschiedlichen Organisationsbereiche der Gesellschaft von der Geschäftsleitung verantwortet werden.

Die ÖRAG betreibt ein Risikomanagementsystem für die ÖRAG und die DAV. In dieser Organisationsstruktur ist neben den vier Schlüsselfunktionen ein Risikokomitee und ein Governance-Komitee als Teil des Risikomanagementsystems eingerichtet. Eine hervorgehobene Stellung bei der Überwachung und Kontrolle von Risiken nehmen die vier Schlüsselfunktionen Interne Revision, Compliance-Funktion, unabhängige Risikocontrollingfunktion und versicherungsmathematische Funktion ein, welche an die ÖRAG ausgegliedert sind. Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Die Aufgabe des Governance-Komitees besteht im Wesentlichen darin, zwischen den verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen einen Informationsaustausch über gesetzliche Änderungen oder regulatorische Anpassungen und deren Auswirkung auf die ÖRAG bzw. DAV sicherzustellen. Somit findet ein Wissenstransfer zwischen den verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen im Hinblick auf akute und systemische Schwächen innerhalb der Organisationsstruktur statt. Die DAV wird im Governance-Komitee durch den Ausgliederungsbeauftragten repräsentiert.

Das Risikokomitee ist multidisziplinär besetzt, um eine holistische Sicht auf die Risikolage sicherzustellen, und bildet das oberste Berichts- und Entscheidungsgremium der Risikosituation. Die Entscheidungskompetenz liegt dabei ausschließlich bei den Mitgliedern des Vorstands. Das Risikokomitee bereitet als Gremium der Vorstandsorgane Entscheidungen im Zusammenhang mit der Risikosituation der ÖRAG Versicherungsgesellschaften vor.

B.1.1.1 Aufsichtsrat

B.1.1.1.1 Struktur

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit drei Mitglieder an.

B.1.1.1.2 Hauptaufgaben

Die Aufgaben des Aufsichtsrats liegen gemäß Aktien- und Aufsichtsrecht insbesondere in der Bestellung des Vorstands sowie der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Bei der Ausgestaltung der Überwachungsaufgabe sind die Grundsätze Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Dabei richtet sich der Aufsichtsrat hinsichtlich Intensität der Prüfung, Informationsquellen und Organisation der Überwachung an Umfang, Art und Komplexität der DAV aus.

Durch die regelmäßige Überprüfung der Geschäftsorganisation gewährleistet der Aufsichtsrat:

- die Umsetzung der Anforderung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation,
- eine solide und umsichtige Unternehmensleitung sowie
- eine angemessene und transparente Organisationsstruktur inklusive eindeutig zugewiesener Zuständigkeiten.

Des Weiteren vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaften gegenüber dem Vorstand, lässt Jahresabschlüsse prüfen bzw. erteilt Prüfungsaufträge an Abschlussprüfer und stellt den Abschluss fest. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit drei Mitglieder an. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Zielbetriebsmodells kann es zu einer Erweiterung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats kommen. Gegebenenfalls wird der Aufsichtsrat personenidentisch zu dem der ÖRAG gebildet.

Wesentliche Transaktionen im Sinne des Artikel 294 Absatz 1 (d) Delegierte Verordnung sind mit den vorgenannten Organen, den Anteilseignern und anderen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 285 HGB nicht erfolgt.

B.1.1.1.3 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der DAV hat keine Ausschüsse gebildet.

B.1.1.2 Vorstand

B.1.1.2.1 Struktur

Der Vorstand der DAV besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

B.1.1.2.2 Hauptaufgaben

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der maßgeblichen Gesetze, der DAV-Satzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihrer Anstellungsverträge. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts.

Der Vorstand hat die Implementierung eines angemessenen Risikomanagementsystems zu verantworten. In diesem Zusammenhang sind einheitliche Leitlinien, insbesondere für die Schlüsselfunktionen, erstellt worden. Die Leitlinien sind unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen, des Aufbaus und der kontinuierlichen Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmenskultur, insbesondere einer Compliance- und Risikokultur, entwickelt worden.

Die Gesamtverantwortung für die DAV umfasst unter anderem:

- Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie
- Jahresplanung und Mehrjahresplanung
- Freigabe von schriftlich fixierten Leitlinien
- die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Melde- und Berichtsprozesse an die Aufsicht, die Öffentlichkeit und den Aufsichtsrat
- Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung, wie insbesondere
 - o Grundsätze der Anlagepolitik
 - o Grundsätze der Bilanzierungspolitik
 - o Grundsätze der Steuerpolitik
 - o Grundsätze der Personalpolitik
 - o Grundsätze der Vertriebspolitik
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems als Teil des Internen Kontrollsystems, inklusive Überprüfung der Optimierungsmöglichkeiten
- Laufende Überwachung des Risikoprofils
- Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie das Management wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen

B.1.1.2.3 Abgrenzung der Zuständigkeiten

In Abhängigkeit der Verantwortungsbereiche werden entsprechende Aufgaben gemäß folgender Aufteilung von drei Vorständen wahrgenommen:



-- * Funktion Risikomanagement im Bereich Finanzen & Risikomanagement angesiedelt, aber in gesonderter Verantwortung beim Gesamtvorstand

Alle Vorstände sind unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung gemeinsam für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich.

Es erfolgt eine mit der BaFin abgestimmte und unter Proportionalitätsgesichtspunkten vertretbare Funktionstrennung zwischen unvereinbaren Funktionen. Wer für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich ist, ist nicht gleichzeitig und auch nicht mittelbar mit deren Überwachung und Kontrolle betraut. Die Funktionstrennung ist hierarchisch abgesichert, um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Die Schlüsselfunktionen sind an die ÖRAG ausgliedert.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den maßgeblichen Gesetzen, der DAV-Satzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihrer Anstellungsverträge. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandressorts. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften obliegt dem Gesamtvorstand. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich verbundener Unternehmen. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

B.1.1.2.4 *Ausschüsse*

Der Vorstand der DAV hat keine Ausschüsse gebildet.

B.1.2 **SCHLÜSSELFUNKTIONEN, HAUPTAUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die DAV hat den gesetzlichen Vorgaben folgend die Interne Revision, das Risikomanagement, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion als Schlüsselfunktionen i. S. d. VAG definiert. Diese Funktionen sind im Wege der Ausgliederung an die Muttergesellschaft ÖRAG übertragen. Die verantwortliche Person für die jeweilige Schlüsselfunktion ist aufseiten der ÖRAG zentraler Ansprechpartner für alle sich aus der Ausgliederung ergebenden Belange, soweit sie die ausgegliederte Schlüsselfunktion betreffen. Als Ausgliederungsbeauftragte für die jeweiligen Schlüsselfunktionen wurden zwei Vorstände in der DAV bestellt. Der Vorstand des Ressorts II ist Ausgliederungsbeauftragter für die Funktion Interne Revision und versicherungsmathematische Funktion. Der Vorstand des Ressorts III ist Ausgliederungsbeauftragter für die Funktion des Risikomanagements und die Compliance-Funktion. Zum Informationsaustausch haben die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen ein Governance-Komitee eingerichtet. Die Ausgliederungsbeauftragten können an den Sitzungen des Komitees teilnehmen. Deren ständige Vertretung nimmt der Assistent des Vorstands wahr. Das Governance-Komitee bietet neben der Möglichkeit des Austauschs der verantwortlichen Personen untereinander auch die Möglichkeit, unternehmensübergreifende Risikothemen zu erörtern. Die Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und damit der verantwortlichen Personen bleibt dabei gewahrt.

B.1.2.1 **Risikomanagementfunktion**

Im Wege der Ausgliederung ist die gemäß § 26 VAG bei der ÖRAG eingerichtete Risikomanagementfunktion an die Muttergesellschaft übertragen. Diese unterstützt die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich. Dabei ist das Risikomanagementsystem derart ausgestaltet (Risikostrategie, Prozesse, Meldeverfahren), dass eine Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken sowie des Risikoaggregats unter Berücksichtigung der Interdependenzen jederzeit möglich sind.

Weiterhin unterstützt die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei der effektiven Ausgestaltung des Risikomanagementsystems und überwacht sowohl das Risikomanagementsystem selbst als auch das allgemeine Risikoprofil des Unternehmens als Ganzes. Die Strukturierung des Prozesses zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie die Integration in die Planungs- und Strategieprozesse stellen zentrale Aufgaben der Risikomanagementfunktion dar. Weitere Befugnisse und Aufgaben umfassen:

- Richtlinienkompetenz für die Risikoberichterstattung
- Weiterentwicklung und Dokumentation des Risikomanagements und der ORSA-Berichte
- Sicherstellung der Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Risikoerfassung und Bewertung
- Erstellung regelmäßiger Risikoberichte und Ad-hoc-Risikomeldungen

- Berechnung und Weiterentwicklung des Risikomodells
- Erarbeitung von Vorschlägen für wesentliche Limite zur risikobasierten Steuerung des Unternehmens sowie Prüfung der Einhaltung derselben
- Plausibilisierung der qualitativen und quantitativen Einzelrisiken und deren Aggregation zu einem übergreifenden Gesamtbild der Risikosituation
- Überwachung der Kontrollstruktur nach IKS-Vorgaben
- Bearbeitung des Asset-Liability-Managements (ALM) und Beurteilung der Liquiditätsslage in Abstimmung mit dem Kapitalanlagecontrolling

Die Risikomanagementfunktion berichtet unter anderem im Rahmen des ORSA der Geschäftsleitung über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation.

Die Risikomanagementfunktion erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Ressourcen und Zeitbudgets). Der Inhaber der Funktion ist als Abteilungsleiter organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Finanzen und Risikomanagement unterstellt. Der Abteilungsleiter berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand. In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Es besteht eine Informationsverpflichtung zugunsten der Risikomanagementfunktion, sie ist berechtigt, mit allen anderen Fachbereichen eigeninitiativ zu kommunizieren, und besitzt das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.1.2.2 Versicherungsmathematische Funktion (vmF)

Gemäß § 31 VAG ist die an die Muttergesellschaft ausgegliederte versicherungsmathematische Funktion Bestandteil des Governance-Systems der DAV. In diesem Rahmen ist sie im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordination, Überprüfung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Einschätzung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen

Weiterhin bringt sie ihre Kompetenzen bei der Bestimmung des Risikokapitalbedarfs ein und arbeitet dabei eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt einen jährlichen, ausformulierten Bericht an den Vorstand, der alle durchgeführten Aufgaben und Ergebnisse beschreibt. Weiterhin umfasst der Bericht sämtliche identifizierten Mängel und erörtert Vorschläge zu deren Behebung. Die vmF erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Ressourcen und Zeitbudgets). Der Inhaber der Funktion ist als Abteilungsleiter organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Finanzen und Risikomanagement unterstellt. Der Abteilungsleiter berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand. In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Es besteht eine Informationsverpflichtung zugunsten der vmF, sie ist berechtigt, mit allen anderen Fachbereichen eigeninitiativ zu kommunizieren, und besitzt das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Die ebenfalls an die Muttergesellschaft ausgegliederte Compliance-Funktion ist als überwachende Funktion zur Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen etabliert, deren Einrichtung sich aus § 29 Absatz 1 VAG begründet. Die Compliance-Richtlinie bildet die Basis der Tätigkeit dieser Funktion, die insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

- Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Anforderungen der Aufsichtsbehörde und internen Selbstverpflichtungen
- Beratung der Geschäftsleitung in Compliance-Fragestellungen
- Laufende Identifizierung und Bewertung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes
- Bewertung und Kontrolle von Compliance-Risiken

Die Compliance-Funktion erstellt einen jährlichen, ausformulierten Bericht an den Vorstand, der alle durchgeführten Aufgaben und Ergebnisse beschreibt. Weiterhin umfasst der Bericht sämtliche identifizierten Mängel und erörtert Vorschläge zu deren Behebung.

Die Compliance-Funktion wird durch den Chief Compliance Officer wahrgenommen. Die Tätigkeit wird unterstützt von Compliance-Fachverantwortlichen in den Fachbereichen. Die Funktion erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Ressourcen und Zeitbudgets). Der Chief Compliance Officer ist organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Recht und Compliance unterstellt. Er berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand. In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Es besteht eine Informationsverpflichtung zugunsten der Compliance-Funktion, sie ist berechtigt, mit allen anderen Fachbereichen eigeninitiativ zu kommunizieren, und besitzt das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.1.2.4 Interne Revision

Im Wege der Ausgliederung ist die gemäß § 30 VAG bei der ÖRAG eingerichtete Funktion der Internen Revision an die Muttergesellschaft übertragen. Diese erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwert zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. In der dritten Verteidigungslinie unterstützt sie den Vorstand bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft. Die Revision prüft und bewertet alle Aktivitäten des Unternehmens.

Die Interne Revision der ÖRAG ist für alle internen Prüfungen innerhalb der DAV verantwortlich.

Für die Tätigkeit der Internen Revision sind folgende Ziele vorgesehen:

- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und insbesondere aufsichtsrechtlicher Normen
- Unterstützung des Vorstands bei seiner Leitungs- und Führungsaufgabe
- Sicherstellung der Angemessenheit und Effektivität des Internen Kontrollsystems

- Schutz des Vermögens der DAV vor Verlusten aller Art, insbesondere auch die Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen
- Erhaltung der Solvenzsituation der DAV
- Erreichung der strategischen Ziele der Organisation
- Gewährleistung der Einhaltung der Risikostrategie und damit einhergehend der Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung
- Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der hierzu eingesetzten unterstützenden Programme
- Vermeidung von Fehlern

Zu den Aufgaben der Internen Revision gehören:

- Durchführung der planmäßigen Prüfungen
- Sonderprüfungen
- Qualitätssicherung bei Outsourcing
- Projektbegleitung bzw. prüfungsnahe Beratung

Die Interne Revision legt dem Vorstand zeitnah über jede durchgeführte Prüfung einen schriftlichen Bericht vor. Darüber hinaus verfasst die Interne Revision einen jährlichen Gesamtbericht, welcher sämtliche im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführten Prüfungen beinhaltet. Der Gesamtbericht wird dem Vorstand vorgelegt.

B.1.3 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES GOVERNANCE-SYSTEMS IM BERICHTSZEITRAUM

Im Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems erfolgt.

B.1.4 INFORMATIONEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM

Im Rahmen des allgemeinen Governance-Systems richten sich die Vorgaben zur Vergütung in der DAV nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungspolitik der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften (vgl. VersVergV basierend auf § 64b VAG). Das Vergütungssystem der DAV steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement der DAV. Es unterstützt die nachhaltige Unternehmensentwicklung durch sachgerechte Leistungsanreize und vermeidet Interessenkonflikte oder Fehlanreize.

B.1.4.1 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der DAV eine eigene feste jährliche Vergütung. Die Tätigkeit wird über die Muttergesellschaft ÖRAG vergütet. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat beinhaltet keine erfolgsbezogenen Komponenten. Die DAV hat für die Mitglieder des Aufsichtsrats weder Zusatzrenten- noch Vorruhestandsregelungen getroffen.

B.1.4.2 Vorstand

Die Angemessenheit der Vergütung wird regelmäßig durch den jeweils zuständigen Aufsichtsrat überprüft. Eine Anpassung erfolgt in Anlehnung an Entwicklungen der Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft. Die Vergütung des Vorstands erfolgt über ein Festgehalt, einen nicht versorgungsfähigen weiteren Festgehaltsbestandteil und über eine variable und zielabhängige Vergütungskomponente.

Die Bemessung der variablen Komponente knüpft sowohl an den Unternehmenserfolg – dabei u. a. an den Erfolg des Konzerns insgesamt – als auch an den persönlichen Erfolg – zumindest in Form von Zielen für den vom jeweiligen Vorstandsmitglied verantworteten Geschäftsbereich – an. Bei der Festlegung der für die variable Vergütung maßgeblichen Kriterien werden die Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens und der Gruppe sowie die daraus abgeleitete Unternehmensplanung berücksichtigt. Die variable Vergütungskomponente wird auf einen solchen Anteil an der Gesamtvergütung beschränkt, der eine besondere Abhängigkeit des Vorstandsmitglieds von der variablen Vergütung vermeidet. Zumindest ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung enthält eine flexible, aufgeschobene Komponente, die Art und Zeithorizont der Geschäftstätigkeit Rechnung trägt. Der Zeitaufschub beträgt drei Jahre. Es besteht ein Malus-System, das bei entsprechender Zielverfehlung zu einer Kürzung oder zum Wegfall der variablen Vergütung, insbesondere des aufgeschobenen Anteils, führen kann.

Die variable Komponente für das jeweilige Geschäftsjahr berechnet sich wie folgt: Die Erfüllung der Unternehmensziele und der Individualziele werden bei der Gesamtzielerfüllung zu jeweils 50 % gewertet. Dabei können die Unternehmensziele und Individualziele je mit bis zu 150 % Zielerfüllung im Maximum bzw. beide im Gesamtergebnis bewertet werden.

Die variable Komponente bemisst sich bei einer Gesamtzielerfüllung von 100 % der Unternehmens- und Individualziele auf 10 % der fixen Jahresbezüge (ohne die Garantie aus den Unternehmenszielen) bzw. bei einem geringeren oder höheren prozentualen Gesamtzielerfüllungsgrad entsprechend geringer oder höher. Aufgrund der 50%igen Garantie bei den Unternehmenszielen beträgt die Tantieme mindestens 2,5 % bzw. aufgrund der Maximierungsgrenze maximal 15 % der fixen Jahresbezüge.

Durch die enge Verflechtung der variablen Vergütungskomponente mit dem Unternehmenserfolg und durch die Obergrenze von 15 % sowie aufgrund der prozentual vergleichsweise geringen Gesamtbedeutung der Tantieme hält die DAV das prozentuale Verhältnis von Festgehalt und Tantieme für angemessen.

Diese vorgenannten Vorgaben sind in einer Richtlinie erfasst, die die Grundsätze der Vergütungspolitik der DAV beschreibt und anknüpfend an die interne Organisation der DAV zur Vermeidung von Risiken beiträgt. Die vertragliche Regelung zur Altersvorsorge der Vorstände enthält eine endgehaltbezogene Pensionszusage. Der Endruhegehaltssatz steigt, vertraglich festgelegt, mit jedem Jahr der Vorstandstätigkeit (1 %-Punkt bis 1,5 %-Punkte) bis maximal 60 % des zuletzt bezogenen Jahresgehalts.

Die Grundsätze des Vergütungssystems gelten für die Schlüsselfunktionen im Sinne des VAG sowie für weitere Mitarbeiter, deren Tätigkeit – ohne Schlüsselfunktion zu sein – das Risikoprofil der DAV maßgeblich beeinflusst, insbesondere der Hauptabteilungsleiter auch der

Muttergesellschaft. Die variable Komponente der vorgenannten Personengruppe überschreitet regelmäßig nicht den Betrag von 35,0 T€ bzw. 20 % des Festgehalts, bezogen auf eine maximale Zielerfüllung. Eine aufgeschobene Auszahlungskomponente ist hier nicht vorgesehen.

Die DAV hält diese prozentualen Verhältnisse für angemessen, weil sie in einem ausreichenden Maß die Nachhaltigkeit des Unternehmens berücksichtigen.

B.1.5 WESENTLICHE TRANSAKTIONEN

Wesentliche Transaktionen im Sinne des Artikel 294 Absatz 1 (d) Delegierte Verordnung sind mit den vorgenannten Organen, den Anteilseignern und anderen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 285 HGB nicht erfolgt.

B.1.6 BEWERTUNG DES GOVERNANCE-SYSTEMS

B.1.6.1 Komponenten des Governance-Systems

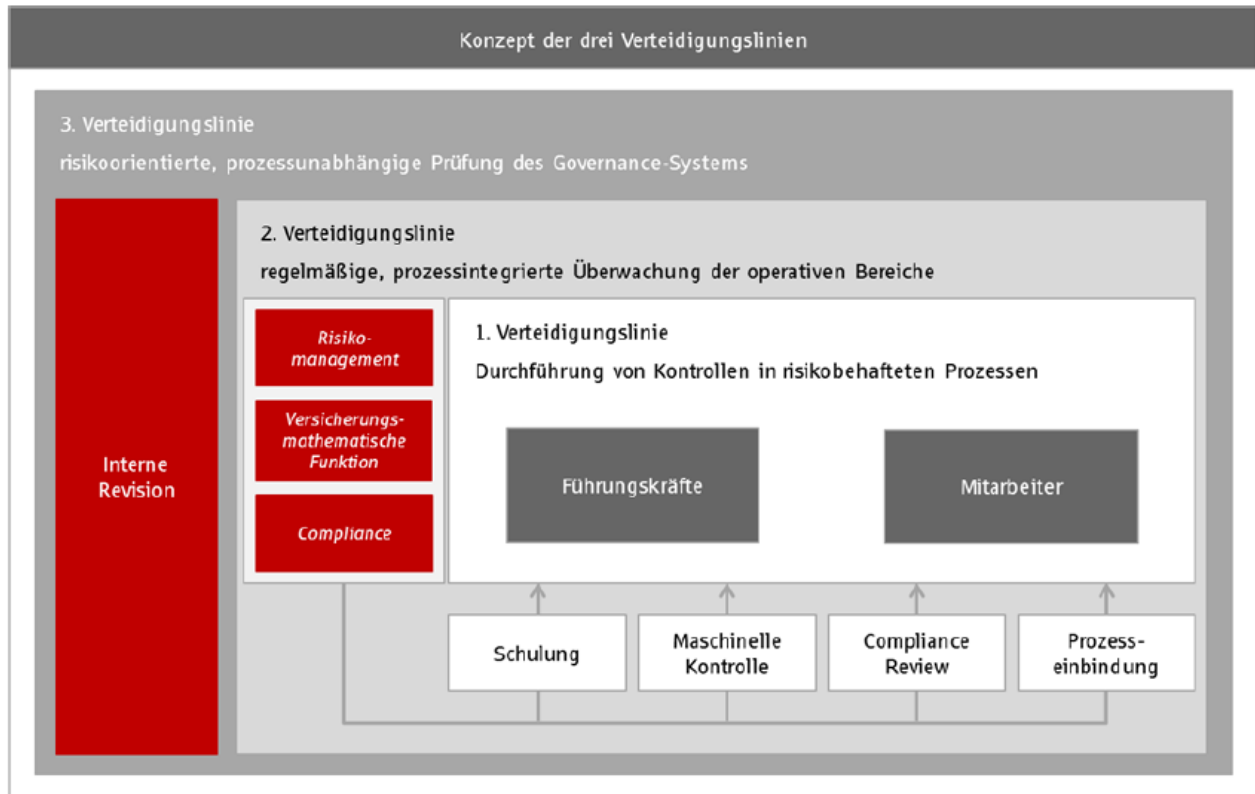
Das Governance-System gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management. Das System umfasst eine transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Aufgabenzuweisung, Trennung von Zuständigkeiten, insbesondere von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Tätigkeiten, sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen beispielsweise im Risikokomitee und im Governance-Komitee. Im Governance-Komitee findet ein Austausch zwischen den jeweiligen Inhabern der Schlüsselfunktionen statt. Die Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und damit der verantwortlichen Personen bleibt dabei gewahrt. Das Risikokomitee bereitet als Gremium der Vorstandsgremien Entscheidungen im Zusammenhang mit der Risikosituation der ÖRAG/DAV Versicherungsgesellschaften vor.

Das Governance-System der DAV besteht aus den Komponenten:

- Geschäftsorganisation
- Fachliche Eignung/Fit & Proper
- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)
- Schlüsselfunktionen der DAV
- Wichtige Ausgliederungen
- Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Business Continuity Management BCM)

B.1.6.2 Konzept der drei Verteidigungslinien

Eine wichtige Struktur innerhalb des Governance-Systems der DAV ist das Konzept der drei Verteidigungslinien. Dieses lässt sich folgendermaßen darstellen:



Auf der ersten Verteidigungslinie sind prozessimmanente Kontrollen in den organisatorischen Abläufen installiert sowie Kontrollen eingerichtet. Diese bilden einen festen Bestandteil aller Geschäftsprozesse.

Das Risikomanagement, die Compliance-Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion sind auf der zweiten Verteidigungslinie verantwortlich für die regelmäßige, prozessintegrierte Überwachung der operativen Bereiche.

Die Interne Revision bildet die dritte Verteidigungslinie. Die Interne Revision prüft selbstständig, (prozess-)unabhängig und objektiv alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme auf Basis des vom Vorstand verabschiedeten risikoorientierten Prüfungsplans.

B.1.6.3 Bewertung im engeren Sinne

Das Governance-System der DAV richtet sich in seiner Wesensart, seinem Umfang und in seiner Komplexität an den mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens einhergehenden Risiken aus und ist in das System der Muttergesellschaft der ÖRAG eingegliedert. Das Governance-System gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management. Die DAV hat im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Governance-Systems im Geschäftsjahr 2019 die bestehenden Governance-Richtlinien, welche die Aufbau- und Ablauforganisation der verschie-

denen spezifischen Aspekte des Governance-Systems regeln, im Rahmen des Aktualisierungsprozesses aktualisiert und ggf. notwendige wesentliche Anpassungen durch den Vorstand genehmigen lassen. Die erforderlich gewordenen Aktualisierungen betrafen im Wesentlichen Themen der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Leitlinien. Des Weiteren wurden im jährlichen Aktualisierungslauf der IKS-Kontrollen die bestehenden Kontrollen mit den Fachbereichen diskutiert und bei Bedarf präzisiert, angepasst, ergänzt oder aus dem Kontrollsystem entfernt, um eine laufende Wirksamkeit aller Kontrollen zu gewährleisten.

Das Governance-System wurde so strukturiert, damit die DAV mit den Risiken verantwortungsbewusst umgehen kann, weil die Risikobeurteilung und -einschätzung von großer Bedeutung für die Unternehmensführung und -steuerung ist.

Nach Maßgabe der Richtlinie zur internen Überprüfung des Governance-Systems wird die Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation durch die Geschäftsleitung überwacht und beurteilt. Nötigenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel festzulegen. Dabei sind folgende Themen zu berücksichtigen:

1. § 23 VAG „Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation (einschließlich entsprechender Dokumentation in unternehmensinternen Leitlinien)“ und §§ 29–31 VAG „Schlüsselfunktionen“ sowie Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs
2. § 24 VAG „Qualifikation und Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“
3. § 26/27 VAG „Risikomanagement einschließlich Risikomanagementfunktion sowie unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ und § 29 VAG Internes Kontrollsystem
4. § 32 VAG „Wichtige Ausgliederungen“

Die Etablierung von geeigneten Prozessen und Kontrollen wird ständig weiterentwickelt und im Internen Kontrollsystem (IKS) abgebildet.

Insgesamt bewertet die DAV ihr Governance-System als den Risiken des Unternehmens angemessen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Elemente des Governance-Systems steuert die DAV ihre Risiken aktiv und mindert sie bei Bedarf effektiv.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1 FACHLICHE QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN

Für Personen mit Schlüsselaufgaben ergeben sich spezielle fachliche Qualifikationsanforderungen. Der Personenkreis zur Wahrnehmung von Schlüsselaufgaben umfasst den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie die Inhaber der Schlüsselfunktionen. Die fachlichen Qualifikationsanforderungen beziehen sich auf Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen für die

Gewährleistung eines soliden und vorsichtigen Managements der DAV. Dadurch wird sichergestellt, dass der genannte Personenkreis zumindest Erfahrungen und Qualifikationen in den folgenden Bereichen aufweist:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

B.2.1.1 Vorstand

Die Vorstände der DAV verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse im Tagesgeschäft der Versicherungswirtschaft und können auf eine entsprechende Leitungserfahrung verweisen. In der Regel wird dies durch eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen.

B.2.1.2 Auslagerungsbeauftragter Fit & Proper

Die Auslagerungsbeauftragten im Sinne der Fit & Proper Policy DAV erfüllen ebenfalls die geforderte fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit. Aufgrund der Fluktuation der Funktionsträger wird die Aufgabe derzeit kommissarisch durch einen Vorstand wahrgenommen.

B.2.1.3 Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen, welche zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte des Unternehmens notwendig sind.

Dies setzt ein grundlegendes Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe insbesondere hinsichtlich versicherungsspezifischer Fragestellungen, gesetzlicher Entwicklungen und unternehmensindividueller Geschäftsvorfälle der DAV voraus.

Der jeweilige Qualifikationsstand bzw. -bedarf wird regelmäßig durch den Aufsichtsrat in der Frühjahrssitzung bewertet.

B.2.1.4 Schlüsselfunktionen

Zur Sicherstellung eines soliden und vorsichtigen Managements hat die DAV für die Leiter der Schlüsselfunktionen festgelegt, dass eine Leitungserfahrung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und hält alternativ eine mehrjährige Tätigkeit unter einem Leiter einer Schlüsselfunktion für angemessen.

Die Leiter der Schlüsselfunktionen müssen neben den relevanten mehrjährigen Berufserfahrungen vor allem fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Kernkompetenz der jeweiligen Schlüsselfunktion vorweisen. Für die Funktionsträger im Risikomanagement und in der Versicherungsmathematik ist eine aktuariell geprägte Qualifikation vorhanden, wobei die Compliance- und Revisionsverantwortlichen eher eine juristische und betriebswirtschaftliche Ausbildung vorweisen können.

Zudem verfügen sie auch über den entsprechenden qualifizierenden Abschluss (d. h. ein entsprechendes Hochschulstudium oder beide juristische Staatsexamina) sowie ggf. entsprechende Zusatzqualifikationen wie z. B. Zertifikate.

B.2.2 BEURTEILUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit umfasst inhaltlich die persönliche Redlichkeit und finanzielle Zuverlässigkeit, basierend auf Nachweisen zum Charakter und zum persönlichen und geschäftlichen Verhalten inklusive aller strafrechtlichen, finanziellen und aufsichtsrechtlichen Aspekte. Unter persönlicher Zuverlässigkeit wird auch geprüft, ob Interessenkonflikte vorliegen, etwa Konflikte aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die DAV stützt sich bei der Prüfung der Zuverlässigkeit auf verfügbare behördliche Nachweise und eine Selbstauskunft (Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ der BaFin).

Die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen wird durch den Auswahlprozess einschließlich Anforderung entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) sowie durch laufende Beurteilungen sichergestellt.

B.2.3 RICHTLINIEN UND PROZESSE

B.2.3.1 Erstbeurteilung bei Bestellung und Wiederbestellung

Bei der Bestellung eines Vorstands, Aufsichtsratsmitglieds oder eines Inhabers einer Schlüsselfunktion werden zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit mindestens die folgenden Unterlagen vorgelegt und durch den Leiter Personal auf die fachliche und persönliche Eignung („Fit & Proper“) im Hinblick auf die vorstehend dargelegten Voraussetzungen geprüft:

- ein datierter, eigenhändig unterschriebener, detaillierter Lebenslauf und
- entweder ein aktuelles Bestätigungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass keine Bedenken gegen die Bestellung bzw. die Wiederbestellung als Geschäftsleiter bestehen,
- oder das ausgefüllte, datierte und eigenhändig unterschriebene Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ im jeweiligen Anhang der anzuwendenden Merkblätter und
- ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder entsprechende Unterlagen aus dem Ausland und
- bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern: ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

B.2.3.2 Folgebeurteilung

Der Leiter Personal prüft laufend anlass- und stichtagsbezogen, ob die fachliche und persönliche Eignung des Vorstands, der Aufsichtsratsmitglieder und der Inhaber von Schlüsselfunktionen weiterhin vorhanden ist. Dabei ist zumindest in den folgenden Fällen eine Überprüfung angezeigt:

- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist,
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Ein Führungszeugnis wird grundsätzlich nur bei Neubestellung/Wiederbestellung sowie anlassbezogen, sofern konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit vorliegen, verlangt.

Bis Ende September des Geschäftsjahres ist ggf. jeweils eine Aktualisierung des ausführlichen Lebenslaufs sowie ein aktuelles Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ und bei Vorstandsmitgliedern ggf. ein polizeiliches Führungszeugnis beim Leiter Personal einzureichen und wird von diesem geprüft.

Bei der Aktualisierung des Lebenslaufs und des Formulars ist insbesondere anzugeben:

- ob neue Vorstands-, Geschäftsführer-, Aufsichtsrats- und/oder sonstige Kontrollmandate übernommen wurden,
- welche Weiterbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die eigene Tätigkeit durchgeführt wurden und
- ob Veränderungen im Tätigkeitsfeld oder der Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan (Vorstand) eingetreten sind.

Bis zum 31. Oktober eines Jahres (Vorstand) bzw. in der nächsten folgenden Aufsichtsratsitzung (Aufsichtsratsmitglieder und Inhaber der Schlüsselfunktionen) berichtet der Leiter Personal dem Aufsichtsrat und dem Vorstand schriftlich im „Fit & Proper-Jahresbericht“, ob die fachliche und persönliche Eignung („Fit & Proper“) bei Erstbeurteilung oder bei laufender Prüfung weiterhin vorliegt.

Sollten Zweifel oder Bedenken über die fachliche und/oder persönliche Eignung auftreten, so informiert der Leiter Personal unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstand.

Fehlt oder geht die fachliche und/oder persönliche Eignung des Inhabers der Schlüsselfunktionen verloren, wird er durch das jeweils zuständige Organ nach den dafür geltenden rechtlichen Vorschriften aus seiner Funktion abberufen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIESSLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

Das Risikomanagementsystem ist ein integraler Bestandteil der Unternehmensaktivitäten der DAV. Es unterstützt eine nachhaltig positive Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und trägt zur kontinuierlichen Wertsteigerung des gesamten Unternehmens bei. Detaillierte Informationen über das Risikomanagementsystem einschließlich des ORSA finden sich in diesem Kapitel wieder.

Das Risikomanagementsystem unter Solvency II deckt insbesondere folgende Bereiche ab:

- Zeichnung von Versicherungsrisiken und Rückstellungsbildung
- Aktiv-Passiv-Management
- Anlagenmanagement, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- Risikomanagement operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Risikomanagementfunktion ist als Schlüsselfunktion im Sinne von Solvency II ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Sie aggregiert die risikorelevanten Informationen aus der ersten Verteidigungslinie, analysiert und bewertet sie, um mögliche und bestehende Risiken, denen die DAV ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, zu identifizieren und ihre Relevanz für das Unternehmen einzuschätzen. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben findet sich in Kapitel B.1.2.

Im Rahmen des Risikomanagements nehmen des Weiteren folgende Stellen eine aktive Rolle ein:

- Vorstand im Rahmen seiner umfassenden Verantwortung für Risiken und Kosten des Unternehmens
- Risk Owner, d. h. einzelne Personen aus allen Unternehmensfachbereichen, die für Identifikation und Steuerung bestimmter Risiken verantwortlich sind
- Revision
- Aktuariat
- Compliance-Funktion

Es erfolgt eine klare Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene des Vorstands zwischen unvereinbaren Funktionen. Organisatorisch wird diese Funktionstrennung sichergestellt, indem Personen, die für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich sind, nicht gleichzeitig (weder mittelbar noch unmittelbar) mit deren Überwachung und Kontrolle betraut sind. Die Funktionstrennung ist hierarchisch abgesichert.

B.3.1 RISIKOSTRATEGIE UND ZIELE DES RISIKOMANAGEMENTS

Zur Unterstützung der nachhaltig positiven Entwicklung der Gesellschaft wurden die folgenden Ziele des Risikomanagements definiert:

- Sichern der Kapitalausstattung der Gesellschaft unter Wahrung eines vordefinierten Sicherheitsniveaus von 99,5 % (200-Jahres-Ereignis)
- Schaffen von Transparenz im Unternehmen über das eigene Risikoprofil
- Identifizieren und Bewerten von unternehmerischen Risiken
- Treffen bewusster Entscheidungen zum Umgang mit Risiken
- Einleiten von Maßnahmen zur Risikosteuerung und -reduktion
- Überwachen von Risiken und interne sowie externe Berichterstattung
- Erfüllen gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Die Methoden und Instrumente, welche zur Zielerreichung und zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation verwendet werden, sind im folgenden Abschnitt aufgeführt.

Die Risikostrategie wird aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und bildet die Grundlage eines angemessenen Risikomanagements. Sie dokumentiert, welche Risiken die ÖRAG-Gesellschaften zur Verfolgung der eigenen Risikostrategie bewusst eingehen werden und wie diese Risiken zu steuern sind. Die Risikostrategie wird mindestens jährlich an die geänderten Umwelt- und Marktbedingungen angepasst und durch den Vorstand verabschiedet.

Die Risikomanagementleitlinie sowie die Leitlinie zum IKS dienen unter anderem der Schaffung eines unternehmensweit einheitlichen Risikoverständnisses und damit der Pflege einer entsprechenden Risikokultur. Sie beinhalten insbesondere:

- eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Risikomanagements,
- die Grundsätze des internen Steuerungs- und Kontrollsystems der ÖRAG-Gesellschaften,
- eine Beschreibung des grundsätzlichen Umgangs der Gesellschaften mit vorhandenen Risiken sowie
- eine Beschreibung der Methoden und Prozesse, die die ÖRAG-Gesellschaften in die Lage versetzen, neu hinzukommende Risiken zu erkennen, zu messen und sie in ihrer Bedeutung für das Unternehmen sowie eventuelle Wechselwirkungen verschiedener Risikopositionen untereinander einzuschätzen und
- eine Beschreibung, wer wie und wann über die Risiken, denen die ÖRAG-Gesellschaften ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, wem Bericht erstattet (Berichtszuständigkeiten, -wege, -formen und -anlässe).

B.3.2 RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Beim Risikomanagementprozess sind verschiedene Phasen zu unterscheiden, welche in der Abbildung dargestellt und im Folgenden näher beschrieben werden:



Der Risikomanagementprozess (inkl. ORSA) besteht aus den Prozessphasen Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikoüberwachung (inkl. Risikoberichterstattung) sowie Risikosteuerung.

1. Risikoidentifikation

Aufgabe der Risikoidentifikation ist die systematische, unternehmensweite Erfassung sämtlicher Risiken und deren Klassifizierung. Aus diesem Grund wird ergänzend zur aufsichtsrechtlichen Risikobewertung im Sinne der Solvabilitätsbeurteilung und Ermittlung der Kapitalanforderungen unter Säule I regelmäßig jährlich eine strukturierte Risikoinventur durchgeführt, bei der alle operationellen, strategischen sowie Reputationsrisiken, die im Unternehmen auftreten, möglichst vollständig aufgenommen werden. Die Risikoinventur bezieht alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Durchführung bekannt sind, konsequent mit ein. Die Risikoinventur beinhaltet auch mindestens eine qualitative Risikobewertung (Expertschätzung) durch die Fachbereiche. Für alle operationellen und strategischen Risiken wird auch eine quantitative Einschätzung vorgenommen. Sofern es unterjährig zu Auffälligkeiten in der Risikoentwicklung kommt, wird durch eine Ad-hoc-Risikomeldung des Fachbereichs an das Risikomanagement ein (fach-)übergreifender Diskussionsprozess ausgelöst.

Einen hohen Stellenwert hat eine ausreichende unternehmensinterne Kommunikation über alle wesentlichen Risiken, die zugleich ein Gradmesser für die gelebte Risikokultur innerhalb des Unternehmens ist. Die Geschäftsleitung sowie die Führungskräfte schärfen regelmäßig das Risikobewusstsein aller mit Risiken befassten Mitarbeiter, indem sie den internen Dialog über Risikomanagementfragen fördern.

2. Risikoanalyse und -bewertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt die Analyse und Bewertung der Risiken. Die Risikoanalyse ordnet die identifizierten Risiken ihrer Wesentlichkeit nach in die vom Unternehmen vorgegebenen Risikokategorien ein. Weiterhin zeigt die Risikoanalyse auf, welche Korrelationen zwischen den identifizierten Risiken bestehen. Es wird eine Risikobewertungsmethodik verwendet, die dem Risikoprofil der DAV angemessen ist und eine Aggregation der Ergebnisse ermöglicht. Diese Methodik umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Auswertungen auf Basis von Expertenschätzungen und Erfahrungswerten in Abhängigkeit des entsprechenden Risikos.

Bei der DAV wird im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung quartärllich die gesetzliche Kapitalanforderung (Solvency Capital Requirement: SCR) mithilfe der Standardformel berechnet. Dabei werden die Hauptrisiken, versicherungstechnisches und Marktrisiko, quantifiziert.

3. Risikoüberwachung

Mit der laufenden Überwachung von Risiken wird sichergestellt, dass sich ihre Entwicklung im Rahmen der zuvor vorgenommenen Einschätzungen bewegt und die festgelegten Limite eingehalten werden. Die Risikoüberwachung gewährleistet, dass die Ziele des Unternehmens auch erreicht und den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, um so ein rechtzeitiges Gegensteuern zu ermöglichen. Dabei stützt sie sich auf die Ergebnisse der Risikoidentifikation sowie der Risikoanalyse und -bewertung auf allen relevanten Aggregationsstufen (Risikoprofil). Im Rahmen der Risikoüberwachung bei den ÖRAG-Gesellschaften wird die Umsetzung der Risikostrategie regelmäßig mithilfe der Limitauslastung kontrolliert. Bei Bedarf (z. B. Limitverletzungen) werden Maßnahmen erarbeitet.

Die Risikoüberwachung ist eng verbunden mit der Risikoberichterstattung an den Vorstand. Im Rahmen der Risikoberichterstattung lässt sich der Vorstand quartärllich über das Gesamtrisikoprofil berichten und darstellen, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagements erreicht wurden.

4. Risikosteuerung

Die Risikosteuerung ist die Teilphase des Risikomanagementprozesses, in dem auf die Risiken mithilfe von Maßnahmen eingewirkt wird. Zur Risikosteuerung werden Maßnahmen zur bewussten Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung, Minderung oder Begrenzung der Risiken gezählt. Bei den ÖRAG-Gesellschaften werden die meisten Risiken bereits in den operativen Bereichen erfolgreich gesteuert. Für die Handhabung der Risiken stehen dem Unternehmen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz von (Rück-)Versicherung und Derivaten sowie die Änderung der Produkte und der Zeichnungsrichtlinien. Rückversicherung wird von der DAV derzeit nicht als Risikominderungsmaßnahme genutzt.

Die Risikomanagementfunktion und die versicherungsmathematische Funktion sind in diesen Prozess qualitätssichernd eingebunden. Darüber hinaus dienen auch die Ausgliederung bestimmter Dienstleistungsgeschäfte und verstärkte interne Kontrollen der Risikosteuerung, denn das Interne Kontrollsystem (IKS, vgl. Kapitel B.4) ist ein wichtiges Risikosteuerungsinstrument in Bezug auf operationelle Geschäftsprozessrisiken.

Die im Risikomanagementprozess gewonnenen Erkenntnisse über die Risikosituation, ihre Entwicklung und den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf finden Berücksichtigung im Prozess zur Anpassung der Risikostrategie.

Maßnahmen können darüber hinaus bei Ad-hoc-Risikomeldungen notwendig sein, z. B. bei dem (drohenden) Eintritt wesentlicher Schadenereignisse. Ihre Ursachen werden analysiert und anschließend entschieden, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Ebenfalls können Maßnahmen bei Limitüberschreitungen notwendig sein.

Getrieben durch die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie wird der Risikoappetit für die DAV festgelegt. Das installierte Limitsystem dokumentiert die geplanten Risikopositionen und die von der Geschäftsleitung festgelegten Schwellenwerte für das maximal von der DAV einzugehende Risiko und ermöglicht so seine laufende Überwachung. Durch das Limitsystem ist es möglich, negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten, sodass die DAV keine ungewollten oder zu hohen Risiken eingeht. Das Limitsystem verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- Festlegung der maximal einzugehenden Risiken
- Schaffung von Transparenz über die Risiken und den notwendigen Handlungsbedarf auf Risiko- und Eigenmittelseite
- Kontrolle der eingegangenen Risiken
- Eskalation im Fall von Limitüberschreitungen, um ein systematisches Einleiten von Maßnahmen und das Treffen bewusster Entscheidungen zum Umgang mit Risiken zu ermöglichen

Das Limitsystem bildet auch die Grundlage für das Zusammenspiel von Risikomanagement und Kapitalmanagementsystem:

Für den Fall, dass sich abzeichnet, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten verfehlt werden, analysiert die Risikomanagementfunktion zusammen mit der Abteilung Controlling Auswirkungen auf die Planung sowie ggf. die Risikostrategie. Auch im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung durch Sensitivitäts- und Szenarioanalysen (Stresstests) kann offenbar werden, dass Kapitalmanagementmaßnahmen notwendig werden. Soweit Bedarf besteht, werden Kapitalmanagementmaßnahmen dann zeitnah umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Die Risikomanagementfunktion wird bei Kapitalmanagementanalysen und bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig eingebunden.

Der Risikomanagementprozess als Ganzes wird i. d. R. einmal im Jahr durchlaufen. Einzelne Elemente kommen aber auch häufiger (z. B. quartärllich oder ad hoc) zur Anwendung. Nach allen vier Teilprozessen (Risikoidentifikation, -bewertung und -analyse, -überwachung, -steuerung) kann eine Berichterstattung erfolgen, sodass die DAV daher die Berichterstattung nicht als isolierten Teilprozess begreift.

B.3.3 INFORMATIONEN ZUM ORSA

Unter ORSA versteht man die Gesamtheit der Prozesse zur Identifikation, Bewertung, Kontrolle, Handhabung und Kommunikation von kurz- und langfristigen Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte. Diese Prozesse dienen gleichzeitig der Ermittlung der Eigenmittel, die den gesamten Solvabilitätsbedarf sicherstellen sollen. Im Wesentlichen geht es darum, das unternehmenseigene Risikoprofil und den daraus resultierenden internen Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren und zu bewerten, und zwar unabhängig von bzw. weitergehend zu der eigentlichen Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (vgl. Kapitel B.3.2).

Bei der DAV wird im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung der gesetzliche Kapitalbedarf SCR mithilfe der Standardformel berechnet. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird regelmäßig jährlich beurteilt, ob das tatsächliche Risikoprofil der Gesellschaft von den der Berechnung des SCR zugrunde liegenden Annahmen signifikant abweicht und ob die Gesellschaft darüber hinaus weiteren wesentlichen Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, ausgesetzt ist. Bei der Ermittlung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) werden die Ergebnisse der Risikoinventur berücksichtigt sowie – insbesondere auf der Risikoseite – die Annahmen der Standardformel auf Angemessenheit und Vollständigkeit hin untersucht und bei Bedarf angepasst. Sensitivitäts- und Szenarioanalysen (Stresstests) runden die Risikoanalyse und -bewertung ab. Im Rahmen von Sensitivitätsanalysen zum Stichtag wird überprüft, inwieweit geringfügige Variationen von Parametern Auswirkungen auf die Eigenmittel sowie die Kapitalanforderung und somit auf die Bedeckungsquote haben. Änderungen der zugrunde liegenden Volumina werden nicht überprüft, da diese zum Jahresabschluss fixiert sind. Bei den Szenarioanalysen über den Planungshorizont (Zeitraum, für den geplant wird) hingegen werden neben Parameteränderungen auch Volumenänderungen (z. B. höhere Aktienquote etc.) analysiert. Der Zeithorizont, d. h. die zeitliche Grenze, bis zu der man vorausschaut, beträgt für die Durchführung der Analysen im Rahmen des ORSA – basierend auf dem Planungshorizont der strategischen Unternehmensplanung –

drei Jahre. Der ORSA gibt Impulse für das Kapitalmanagement, die auf den gleichen Szenarien basieren. Die Ergebnisse des ORSA fließen wiederum in die Weiterentwicklung des ORSA-Prozesses ein.

Der ORSA-Prozess der ÖRAG-Gesellschaften ist so ausgestaltet, dass er die spezifischen Risiken, die sich aus ihrer Geschäftsstrategie ergeben, abdeckt. Somit bildet der ORSA-Prozess die Grundlage für die Steuerung der Risiken der ÖRAG-Gesellschaften:

Das Marktrisiko umfasst das Zinsänderungs-, Spread-, Aktien-, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko. Das Zinsrisiko wird bei der DAV unter anderem über eine effiziente Aktiv-Passiv-Steuerung begrenzt. Durch Anlagen ausschließlich im Investment-Grade-Bereich sowie unter Verwendung strenger Bonitätsvorgaben wird das Spreadrisiko kontrolliert. Risiken, die aus den strategischen Beteiligungen resultieren (Aktien- und Konzentrationsrisiko), werden durch ein enges Beteiligungscontrolling gesteuert. Die DAV ist dem Immobilien- und Währungsrisiko nicht exponiert. Zusammenfassend tragen insbesondere die hohe Bonität der festverzinslichen Anlagen und ein enges Beteiligungscontrolling zur Begrenzung des Marktrisikos bei.

Das Ausfallrisiko betrifft v. a. Sichteinlagen bei Kreditinstituten und sonstige Forderungen, die von der Zahlungsfähigkeit einer Gegenpartei abhängig sind. Zur Kontrolle dieser Risiken wird neben dem Monitoring des Forderungsbestands grundsätzlich auf eine hohe Bonität der Vertragspartner Wert gelegt.

Das versicherungstechnische Risiko umfasst schwerpunktmäßig das Prämien- und Rückstellungsrisiko, wohingegen dem Großschaden- und Kumulrisiko eine untergeordnete Rolle zukommt. Unter dem versicherungstechnischen Risiko stellt das Prämienrisiko den wesentlichen Bestandteil dar, wobei die DAV ein angemessenes Verhältnis von Prämieinnahmen und Schadenzahlungen über Maßnahmen wie strenge Zeichnungsrichtlinien sicherstellt. Das Rückstellungsrisiko wird wesentlich über eine laufende und zeitnahe Überwachung der Abwicklungsergebnisse kontrolliert.

Zur Kontrolle von operationellen Risiken, die grundsätzlich aus Arbeitsabläufen sowie technischen Systemen und externen Ereignissen resultieren, sind bei der DAV im Rahmen eines umfangreichen Internen Kontrollsystems entsprechende Schlüsselkontrollen in den verschiedenen Fachbereichen etabliert, deren Effizienz regelmäßig vom etablierten IKS-Manager und zusätzlich der Internen Revision überwacht wird.

Die Begrenzung des strategischen Risikos baut auf der strategischen Unternehmensplanung der DAV auf. Diese umfasst Maßnahmen, welche beispielsweise eine verfehlte Produktpolitik, ineffiziente Geschäftsprozesse und Reputationsrisiken begrenzen.

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos kommt bei der DAV eine detaillierte zentrale Liquiditätsplanung zum Einsatz. Zur Begegnung kurzfristiger Liquiditätsengpässe wird eine Liquiditätsreserve vorgehalten.

Der ORSA-Prozess als Ganzes wird i. d. R. einmal im Jahr durchlaufen. Einzelne Elemente kommen aber auch häufiger (etwa quartärllich oder ad hoc) zur Anwendung, z. B. die Identifikation von neuen bzw. Ad-hoc-Risiken.

Zentrale Berichte im Kontext Risikomanagement sind der jährlich zur Jahresmitte erstellte und vom Vorstand verabschiedete ORSA-Bericht und die quartärlche Berichterstattung zum Limitsystem. Anlassbezogen (z. B. bei schwerwiegenden Problemen, unterjährigen Risikomeldungen, neuen Erkenntnissen etc.) wird die Erstellung eines Ad-hoc-ORSA-Berichts an den Vorstand geprüft. Insgesamt wird sichergestellt, dass die Geschäftsleitung stets aktuell und präzise über die Situation der Gesellschaft informiert ist und auf dieser Grundlage strategische Entscheidungen treffen kann.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das IKS der ÖRAG-Gesellschaften ist die Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, die der Erreichung folgender Ziele dienen:

- Unterstützung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (z. B. Sicherung des Vermögens wie materielle Werte, Know-how, Human Resources)
- Schaffung eines starken und wirksamen Kontrollumfeldes, das die wesentlichen Prozesse und deren Risiken und Kontrollen umfasst
- Etablierung von Kontrollmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit den einschlägigen Prozessen verbundenen Risiken stehen
- Sicherstellung der Aufgabenausübung entsprechend den relevanten zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie internen Vorgaben
- Sicherstellung, dass Informationen zur Geschäftstätigkeit gegenüber intern oder extern berechtigten Empfängern akkurat, vollständig und angemessen sind
- Gewährleistung einer transparenten Berichterstattung an die Vorstände der Gesellschaft über Funktionsfähigkeit und Inhalte sowie Ergebnisse des IKS

B.4.1 BESCHREIBUNG DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

B.4.1.1 Leitbild des IKS

Die ÖRAG-Gesellschaften haben sich bei der Implementierung des IKS an den Grundsätzen des COSO-Referenzmodells orientiert. Daher weist das IKS der ÖRAG-Gesellschaften folgende Bestandteile auf:

- Kontrollumfeld
- Risikobewertung
- Kontrollaktivitäten
- Information und Kommunikation
- Überwachung

Die ÖRAG-Gesellschaften stellen durch einen kontinuierlichen Regelkreislauf sicher, dass das IKS vollumfänglich wirksam ist. Zu den wesentlichen Bestandteilen des IKS gehören etwa ein konzernweit etabliertes Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung von Rollen und Verantwortlichkeiten zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte sowie die Bevorzugung präventiver automatisierter (d. h. durch IT-Systeme unterstützter) Kontrollaktivitäten im Vergleich zu aufdeckenden manuell ausgeführten Kontrollen.

Die COSO-Komponenten bilden die Grundlage des IKS der ÖRAG-Gesellschaften und umfassen wesentliche Prozesse zur Risikoidentifikation und -bewertung, zur Risikoanalyse und -berichterstattung sowie zur Überwachung und Steuerung der eingegangenen Risiken. Die Prozessrisiken bilden den Input für die Risikoidentifikation im Risikomanagementprozess (vgl. Kapitel B.3.2), sodass ein enger Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem der ÖRAG-Gesellschaften unter Solvency II besteht.

B.4.1.2 Bestandteile des IKS

Das IKS der ÖRAG-Gesellschaften erstreckt sich unternehmensweit über sämtliche wesentliche Geschäftsprozesse, die mit der Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen in Verbindung stehen.

B.4.1.3 Rollen im IKS

Das Risikomanagement übernimmt im IKS die zentrale Überwachungsfunktion mit Verantwortung für die Ausrichtung, Koordination und Berichterstattung des IKS. Innerhalb dieser Überwachungsfunktion fungiert der „IKS-Manager“ als zentral verantwortliche Rollenfunktion zur Überwachung der Kontrolldurchführung, Eskalation entsprechender Kontrolldefizite sowie zur Beratung/Anweisung von Korrekturmaßnahmen.

Prozessverantwortliche Mitarbeiter der ÖRAG-Gesellschaften sind für die Zielerreichung der von ihnen verantworteten Geschäftsprozesse von der Aufnahme der ersten Aktivität bis zur Fertigstellung und/oder Übergabe dieses Vorgangs an einen nachgelagerten Geschäftsprozess zuständig. Entsprechende Risiken im Zuge der Prozesszielerreichung werden in diesem Kontext durch risikoorientierte Schlüsselkontrollen abgedeckt. In den Prozessen sind sog. Kontrollverantwortliche definiert, welche die Durchführung sowie die Dokumentation der ihnen zugeordneten Kontrollen sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund gewährleistet die Geschäftsleitung, dass das IKS angemessen in die Strukturen und Prozesse der Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist. Die Einrichtung und Überwachung eines wirksamen IKS unterliegt daher der nicht delegierbaren Letztverantwortung des Vorstands. Basierend auf den bereitgestellten Informationen stellt die Geschäftsleitung durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die notwendigen Anpassungen sowohl am IKS selbst als auch in Verbindung mit identifizierten Defiziten zeitnah umgesetzt werden. Darüber hinaus liegt auch die Verantwortung für die Verabschiedung, regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Leitlinien zum IKS beim Vorstand der ÖRAG-Gesellschaften.

B.4.1.4 Reichweite des IKS

Die Ausgestaltung des IKS bei den ÖRAG-Gesellschaften orientiert sich unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips an der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit. Deswegen umfasst das IKS der ÖRAG-Gesellschaften sowohl Kontrollen in jeder einzelnen Gesellschaft als auch Kontrollen im Hinblick auf gesellschaftsübergreifende, unternehmensverbundsinterne Sachverhalte, wie etwa Ausgliederungen. Bei der IKS-Implementierung wurden die Anzahl der Unternehmensprozesse sowie ihre Komplexität

etwa im Hinblick auf Automatisierungsgrad, Häufigkeit der Durchführung oder Anzahl der prozessbeteiligten Mitarbeiter berücksichtigt.

B.4.2 WESENTLICHE PROZESSE IM IKS

B.4.2.1 Risikoidentifikation als Grundlage für Kontrollmaßnahmen

Im Rahmen regelmäßiger, mindestens jährlicher Risikobewertungen werden aus IKS-Sicht kritische, risikobehaftete Prozesse identifiziert. Ziel ist es, etwaige Kontrolllücken in risikobehafteten Prozessen aufzudecken und geeignete Kontrollen zur Schließung dieser Lücken abzuleiten. Innerhalb dieser unternehmensweiten Risikobewertung werden auch interne und externe Einflussfaktoren, Bezugsgrößen, die von der Risikowirkung betroffen sind, sowie konkrete Risikoursachen benannt.

Die Bewertungen führt der IKS-Manager u. a. anhand persönlicher Interviews mit den prozessverantwortlichen Rollenfunktionen durch. Wurden im Rahmen der Risikobewertung Kontrolllücken identifiziert, wird das IKS zeitnah um geeignete Kontrollen ergänzt. Neben den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben werden hierbei auch unternehmensspezifische Vorgaben über definierte Leitlinien beachtet.

In allen als wesentlich bewerteten Geschäftsprozessen sind geeignete technische und fachliche Kontrollaktivitäten definiert und implementiert, um entsprechende Risiken wirksam zu reduzieren (erste und zweite Verteidigungslinie). Die Kontrollen im IKS sind somit die zentralen Elemente sowohl zur frühzeitigen Erkennung von Risiken als auch deren Überwachung. In Abhängigkeit der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Prozesses können die Kontrollen sowohl einen vorbeugenden als auch einen aufdeckenden Charakter aufweisen und dabei direkt in den Prozess integriert werden oder auch prozessunabhängiger ausgestaltet sein.

Die Häufigkeit der jeweiligen Kontrollaktivitäten richtet sich nach den für die Kontrollen festgelegten Kontrollfrequenzen sowie deren Inhalten und Zielsetzungen. Sofern ein Kontrollverantwortlicher im Rahmen der Kontrolldurchführung entsprechende Defizite identifiziert, berichtet er diese direkt an seinen übergeordneten Prozessverantwortlichen. Auf Basis dieser Berichterstattung ist es die Aufgabe der Prozessverantwortlichen, das Defizit mittels geeigneter Korrekturmaßnahmen zu beheben bzw. solche einzuleiten. Sollte das Defizit nicht im Rahmen der eigens zur Verfügung stehenden Mittel zu beheben sein oder sollte die Einbindung weiterer Geschäftsbereiche notwendig sein, wird der defizitäre Zustand direkt an den IKS-Manager eskaliert.

Neben der regelmäßigen Durchführung der Schlüsselkontrollen werden außerordentliche Kontrollaktivitäten durch Eintreten von auslösenden Ereignissen angestoßen (z. B. schwerwiegende Gesetzesverstöße).

Alle wesentlichen Prozesse und Schlüsselkontrollen werden regelmäßig aktualisiert und dokumentiert. So werden fehlerhafte Arbeitsabläufe frühzeitig vermieden oder umgehend korrigiert. Für jede Kontrollaktivität sind somit schriftliche Beschreibungen der Schlüsselkontrollen erstellt, welche insbesondere einem sachverständigen Dritten ein hinreichendes Verständnis über die Relevanz, die Zielsetzung, den Kontrollablauf sowie die Frequenz der Kontrollhandlung ermöglichen.

Organisatorisch ist die Durchführung der Kontrollen dezentral den Fachbereichen zugeordnet. Bei Bedarf der Aktualisierung der Kontroll- und Prozessdokumentation stehen demnach auch die einzelnen Fachbereiche in der Verantwortung, wodurch das Verständnis und die Akzeptanz der internen Kontrollen bei den Mitarbeitern gestärkt werden.

Die Kontrolldurchführung wird zum Ende eines jeden Geschäftsjahresquartals in einer dafür vorgesehenen, vom IKS-Manager bereitgestellten Lösung bestätigt und auf Anforderung des IKS-Managers belegt.

Die Gesamtsicht des IKS wird daraufhin auf Basis von aktualisierten Kontroll- und Prozessdokumentationen bei Bedarf im Risikomanagement angepasst. Unabhängig von den Ergebnissen der Kontrollhandlungen wird das gesamte IKS durch die Schlüsselfunktionen regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

B.4.2.2 Berichterstattung

Der IKS-Manager berichtet einmal jährlich und anlassbezogen ad hoc an die Geschäftsleitung. Im Rahmen der internen Berichterstattung werden die Ergebnisse aus der Durchführung der Schlüsselkontrollen und deren Prüfung durch den IKS-Manager in einem IKS-Bericht an den Vorstand schriftlich zusammengefasst. Der IKS-Bericht enthält konkrete Informationen über unterjährig identifizierte Schwachstellen, Vorkommnisse hinsichtlich aufgetretener Kontrolldefizite sowie auch einen allgemeinen Status zum IKS der ÖRAG-Gesellschaften inklusive einer zugehörigen Bewertung durch das Risikomanagement. Der IKS-Manager gibt im Bericht seine Einschätzung zur aktuellen Risikosituation, zur Aufstellung eingeleiteter Maßnahmen zwecks Korrektur identifizierter Defizite sowie zu Handlungsoptionen bezüglich der Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung des IKS ab.

B.4.2.3 Eskalationswege

Sofern ein Kontrollverantwortlicher im Rahmen der Kontrolldurchführung Defizite identifiziert, berichtet er diese direkt an seinen übergeordneten Prozessverantwortlichen. Auf Basis dieser Berichterstattung ist es die Aufgabe der Prozessverantwortlichen, das Defizit mittels geeigneter Korrekturmaßnahmen zu beheben bzw. solche einzuleiten. Sollte das Defizit nicht im Rahmen der eigens zur Verfügung stehenden Mittel zu beheben sein oder sollte die Einbindung weiterer Geschäftsbereiche notwendig sein, wird der defizitäre Zustand direkt an den IKS-Manager eskaliert.

Der IKS-Manager kann in Zusammenarbeit mit den Prozessverantwortlichen eine angemessene Maßnahme zur Korrektur des Defizits erarbeiten, jedoch auch eine nach seinem Ermessen geeignete Korrekturmaßnahme anweisen. Hierbei obliegt es dem IKS-Manager, auf Basis übergreifender Auswertungen zu den Schlüsselkontrollen direkte Anweisungen zu Aktualisierungen, Korrekturen oder Dokumentationen auszusprechen.

B.4.3 UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Die Compliance-Funktion der DAV ist an die Muttergesellschaft, die ÖRAG, ausgegliedert. Die DAV ist in dieses Compliance Management System (CMS) gemäß der Art ihrer geschäftlichen Tätigkeit und des damit verbundenen Risikos integriert.

Compliance beschreibt die Einhaltung der für die DAV wesentlichen Gesetze oder regulatorischen Vorgaben und unternehmensinternen Regelungen zur Reduzierung von Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken.

Der Chief Compliance Officer verantwortet die Gestaltung des Compliance Management System (CMS). Das CMS umfasst die Gesamtheit der in der ÖRAG eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Die Aufgabe eines CMS ist es, hinreichend sicherzustellen, dass Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkannt und solche Regelverstöße verhindert werden. Zur Beschreibung des CMS orientiert sich die ÖRAG am IDW PS 980. Zudem ist die Compliance-Funktion in das Modell der drei Verteidigungslinien integriert. Die Grundidee des „Modells der drei Verteidigungslinien“ umfasst aufeinander aufbauende, sich in ihrer Ausrichtung ergänzende Kontrollfunktionen.

Das übergeordnete Compliance-Ziel ist die Einhaltung von für die ÖRAG wesentlichen Gesetzen, regulatorischen Vorgaben und unternehmensinternen Regelwerken zur Reduzierung von Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken. Um diese Ziele zu erreichen, verfolgt die Compliance-Funktion die nachfolgend beschriebenen Teilziele:

- Compliance-Verstöße zu verhindern, indem eine klare und durchdringende Compliance-Kultur etabliert, gefördert und beibehalten wird
- innerhalb des für die ÖRAG relevanten Rechtsumfeldes Veränderungen zu erkennen und somit die damit verbundenen Auswirkungen zu bewerten
- Compliance-relevante Sachverhalte aufzudecken und erforderliche Maßnahmen abzuleiten, um somit zur Risikominimierung beizutragen

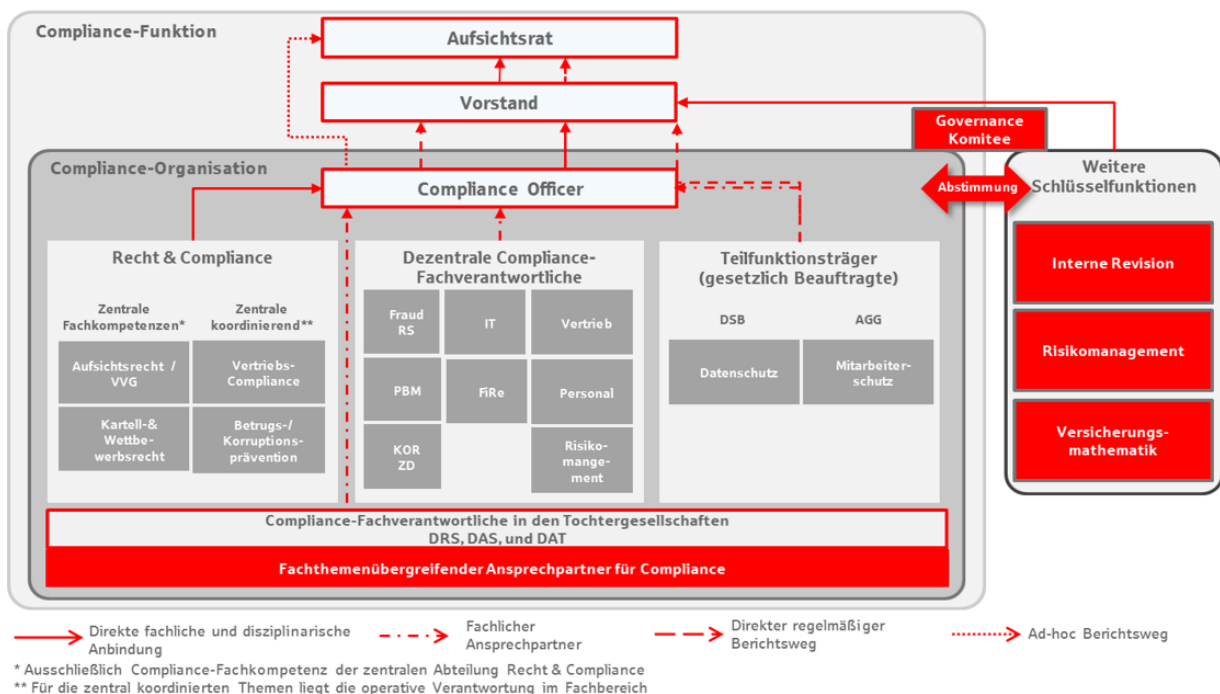
Der verantwortliche Inhaber der Schlüsselfunktion ist darüber hinaus in der Rechtsabteilung der ÖRAG tätig und übt dort ausschließlich Tätigkeiten aus, die mit seiner Tätigkeit als Inhaber der Compliance-Funktion vereinbar sind.

Die nachfolgend beschriebenen Grundelemente dienen als Richtschnur für die Gestaltung und Entwicklung eines effektiven CMS. Die Rechte und Pflichten der Compliance-Funktion lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Unabhängigkeit bedeutet, dass die Compliance-Funktion objektiv, prozessunabhängig und selbstständig agiert und in Compliance-Fragen weisungsungebunden ist.
- Zur Ausübung ihrer Aufgaben besitzt die Compliance-Funktion ein uneingeschränktes Informationsrecht für Compliance-relevante Sachverhalte.
- Richtlinienkompetenz bedeutet, dass eine Einbindung von Compliance vor der finalen Freigabe aufsichtsrechtlich relevanter Richtlinien dokumente zu erfolgen hat.
- Votumskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion bei Compliance-relevanten Sachverhalten in den Entscheidungsprozess einbezogen wird. Die Compliance-Funktion hat ein Vetorecht.

- Überwachungskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion risikoorientierte Überwachungshandlungen wahrnimmt, welche sich aus dem Ergebnis der Risikoanalyse ableiten.
- Eskalationskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion bei Kenntnis von einem Compliance-Risiko oder bei fortschreitender Nichteinhaltung der Compliance-Vorgaben direkt dem Vorstand zu berichten hat.
- Bei wesentlichen Compliance-Verstößen hat die Compliance-Funktion darüber hinaus die Pflicht zur Berichterstattung an den Vorstand und nötigenfalls bei Verstößen durch ein Vorstandsmitglied an den Aufsichtsrat.

Das CMS lässt sich übersichtsartig folgendermaßen darstellen:



B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwert für die DAV zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Revision prüft und bewertet alle Aktivitäten des Unternehmens.

Die Interne Revision der ÖRAG ist auch für alle internen Prüfungen innerhalb der DAV verantwortlich, d. h., die Schlüsselfunktion ist an die ÖRAG als Muttergesellschaft ausgelagert.

Für die Tätigkeit der Internen Revision sind folgende Unterziele vorgesehen:

- Objektive Prüfung des gesamten Governance-Systems

- Schutz des Vermögens der DAV vor Verlusten aller Art, insbesondere auch die Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen
- Unterstützung des Vorstands bei seiner Leitungs- und Führungsaufgabe
- Gewährleistung der Einhaltung der Risikostrategie und damit einhergehend der Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse
- Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der die Geschäftsprozesse unterstützenden eingesetzten Programme
- Angemessenheit und Effektivität des Internen Kontrollsystems
- Einhaltung gesetzlicher und insbesondere aufsichtsrechtlicher Normen
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung
- Erhaltung der Solvenz der DAV
- Erreichung der strategischen Ziele der Organisation
- Vermeidung von Fehlern

Die Interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Sie muss über alle Vorgänge, die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, informiert werden. Der Internen Revision sind daher unverzüglich

- alle angeforderten Informationen zu erteilen,
- alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- Einblick in die Aktivitäten und Prozesse und
- Einblick in alle IT-Systeme zu gewähren.

Die Interne Revision ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen ausgestattet. Die Kompetenzvergabe beinhaltet dabei ausdrücklich nicht die Möglichkeit, Geschäftsvorfälle auszulösen, da die Unabhängigkeit der Internen Revision Interessenkonflikte vorbeugt und damit die Grundlage für eine wirksame und objektive Ausübung der Prüfungsfunktion in der dritten Verteidigungslinie bildet. Daher sind der Internen Revision funktional keine Linienaufgaben oder andere revisionsfremde Aufgaben übertragen. Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter werden grundsätzlich nicht mit Aufgaben betraut, die nicht im originären Aufgabengebiet der Internen Revision liegen.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben ohne unangemessene Einflüsse, etwa durch andere Schlüsselfunktionen, Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat, wahr. Sie verfügt über einen direkten und uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung und zum Aufsichtsrat. Neutralität und Unabhängigkeit sind auch durch die organisatorische Positionierung als Hauptabteilung in der Muttergesellschaft gewährleistet. Der von der DAV bestellte Ausgliederungsbeauftragte für die Schlüsselfunktion auf Vorstandsebene überwacht die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

Die Grundlagen für die Ausgestaltung der Internen Revision ergeben sich aus den aufsichtsrechtlichen Vorgaben und dem berufsständischen Rahmenwerk „Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision“.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die versicherungsmathematische Funktion der DAV ist ausgelagert und wird durch das Aktuariat der ÖRAG wahrgenommen. Der Leiter des Aktuariats ist der verantwortliche Inhaber der versicherungsmathematischen Funktion.

Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte ist die versicherungsmathematische Funktion der DAV frei von Einflüssen, die ihre freie, objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnten. Gegenüber den weiteren Schlüsselfunktionen ist die versicherungsmathematische Funktion weder weisungsberechtigt noch weisungsgebunden. Darüber hinaus besteht eine Informationsverpflichtung gegenüber der versicherungsmathematischen Funktion. Die versicherungsmathematische Funktion ist berechtigt, mit allen anderen Unternehmensangehörigen eigeninitiativ zu kommunizieren. Zudem erhält sie uneingeschränkten Zugang zu den für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Informationen. Die versicherungsmathematische Funktion wird über die relevanten Sachverhalte zeitnah sowie ggf. ad hoc informiert.

Zusätzlich besteht eine personelle und prozessuale Trennung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Die versicherungsmathematische Funktion ist insbesondere für die Koordinierung, Überprüfung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zuständig. In diesem Zusammenhang hat sie einerseits die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung getroffenen Annahmen zu gewährleisten, andererseits ist sie für die Bewertung der Hinlänglichkeit und Qualität der verwendeten Daten in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen verantwortlich. Sofern das Validierungsergebnis positiv ausfällt, erfolgt eine Freigabe der berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen durch die versicherungsmathematische Funktion.

Des Weiteren nimmt die versicherungsmathematische Funktion eine Einschätzung und Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen vor. Die versicherungsmathematische Funktion liefert zudem einen Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken sowie eine Bestätigung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellung im Rahmen des ORSA-Prozesses.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand der DAV. Der Bericht dokumentiert alle von der versicherungsmathematischen Funktion durchgeführten wesentlichen Aufgaben und deren Ergebnisse. Eventuell identifizierte Unzulänglichkeiten werden benannt und Verbesserungsvorschläge gegeben. Die versicherungsmathematische Funktion bespricht den Bericht direkt und unmittelbar mit dem Vorstand. Neben dieser regelmäßigen jährlichen Berichterstattung besteht zudem eine Ad-hoc-Berichtspflicht an den Vorstand.

B.7. OUTSOURCING

Im Rahmen der Outsourcing-Policy (Ausgliederungsrichtlinie) werden die wesentlichen Vorgaben sowie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen definiert, die bei der

Auslagerung einer Dienstleistung (im Weiteren „Ausgliederung“ oder „Outsourcing“ genannt) zu beachten sind. Grundsätzlich wird bei den auszulagernden Tätigkeiten zwischen einer einfachen Ausgliederung und einer wichtigen Ausgliederung unterschieden.

Die in der Outsourcing-Policy genannten Bestimmungen gelten für Ausgliederungsvorhaben auf

- Tochtergesellschaften und
- externe Dienstleister.

Die ausgliedernden Unternehmen haben vertraglich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben des VAG in Bezug auf Ausgliederungen auch für das Dienstleistungsunternehmen und im Falle einer genehmigten Subdelegation auch für den Subdienstleister verbindlich festgeschrieben werden.

Überblick über alle kritischen Prozesse und Funktionen, die ausgelagert sind, und Begründung der Auslagerung sowie allgemeine Informationen über den Service Provider:

Art der ausgelagerten Dienstleistung	Schlüsselfunktion ja/nein	Begründung der Auslagerung	Allgemeine Angaben zum Dienstleister
Interne Revision	ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Risikomanagement	ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Compliance	ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Versicherungs-mathematische Funktion	ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Kapitalanlage	nein	Notwendige technische Voraussetzungen nicht im Unternehmen vorhanden	Bayerische Landesbrand-Versicherung AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
IT	nein	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Finanz- und Rechnungswesen	nein	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Produkt- und Bestandsmanagement	nein	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Personal	nein	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Vertrieb	nein	Aufgrund der Tatsache, dass die DAV keine Mitarbeiter hat wird diese Tätigkeit innerhalb des Konzerns wahrgenommen. In diesem Fall durch die Tochtergesellschaft.	Deutsche Assistance Service GmbH (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Schadenbearbeitung	nein	Aufgrund der Tatsache, dass die DAV keine Mitarbeiter hat wird diese Tätigkeit innerhalb des Konzerns wahrgenommen. In diesem Fall durch die Tochtergesellschaft.	Deutsche Assistance Service GmbH (EU, Bundesrepublik Deutschland)

Bei den o. a. Auslagerungen auf die ÖRAG (Interne Revision, Risikomanagement, Compliance, versicherungsmathematische Funktion, IT, Finanz- und Rechnungswesen, Produkt- und Bestandsmanagement, Personal) und die DAS (Schadenbearbeitung) handelt es sich um wesentliche Auslagerungen innerhalb des ÖRAG-Konzerns.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

C. RISIKOPROFIL

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung ergibt.

Versicherungstechnische Risiken entstehen insbesondere als Abweichung der tatsächlichen Schadenhöhe von der statistisch erwarteten Schadenhöhe infolge der Unsicherheit bezüglich Eintritt, Anzahl und Höhe der Schadenereignisse. Auch besteht die Gefahr, dass sich in der Vergangenheit ermittelte Gesetzmäßigkeiten im Zeitablauf ändern, z. B. durch unvorhersehbare Änderungen in der Rechtsprechung oder durch zyklische Änderungen.

Da die DAV ausschließlich Versicherungsgeschäft in den Geschäftsbereichen „Beistand“ und „Verschiedene finanzielle Verluste“ betreibt, ist für sie nur das nichtlebensversicherungstechnische Risiko relevant.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf das versicherungstechnische Risiko, dem die DAV ausgesetzt ist.

C.1.1 NICHTLEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Versicherungsgeschäfts der DAV wieder. Subrisiken, die unter dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko subsumiert werden können, sind das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das Katastrophenrisiko sowie das Stornorisiko.

Für die DAV ist im Wesentlichen das Prämien- und Rückstellungsrisiko relevant, welches mehr als 99 % des gesamten nichtlebensversicherungstechnischen Risikos umfasst.

Durch die breit diversifizierte Art der Versicherungsnehmer im privaten Massengeschäft und der möglichen Leistungsarten ist das Konzentrationsrisiko ebenfalls stark begrenzt. Zudem weist der Bestand keine homogenen Gruppen auf, die im Hinblick auf Risikofaktoren eine Risikohäufung darstellen würden. Aus diesem Grund liegen für die DAV aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos anhand der Standardformel gemäß §§ 99 ff. VAG. Für Einzelheiten zur Bewertung anhand der Standardformel wird auf Kapitel E verwiesen.

C.1.2 PRÄMIEN- UND RÜCKSTELLUNGSRISIKO

Das Prämienrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Unsicherheit des Eintrittszeitpunkts, der Häufigkeit und der Höhe von zukünftigen Schäden aus existierenden Policen, die noch einen ausstehenden Haftungszeitraum besitzen, sowie aus Policen, die in den kommenden

zwölf Monaten abgeschlossen werden, resultiert. Das Prämienrisiko beinhaltet damit das Risiko, dass die kalkulierten Versicherungsprämien für das jeweilige Schadenjahr nicht ausreichen, um alle künftigen aus diesem Schadenjahr resultierenden Verpflichtungen (inkl. Kosten) der entsprechenden Policen zu erfüllen. Dies betrifft somit sowohl die Schadenzahlungen im Geschäftsjahr als auch die Rückstellung, die am Ende des Geschäftsjahrs für das Schadenjahr gestellt wird.

Das angemessene Verhältnis von Prämieinnahmen und Schadenzahlungen wird durch die risikogerechte, kundenorientierte Produkt- und Tarifpolitik sowie eine gezielte ertragsorientierte Zeichnungspolitik gesichert. Durch den Einsatz von Planungs- und Steuerungsinstrumenten wird das Management frühzeitig in die Lage versetzt, unerwartete oder gefährliche Bestands- und Schadenentwicklungen zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen der veränderten Risikosituation begegnen zu können.

Risikominderungsmaßnahmen kommen bei der DAV für das Prämien- und Rückstellungsrisiko aktuell nicht zum Einsatz. Dies liegt begründet im hohen Anteil des standardisierten Privatkundengeschäfts.

Das Rückstellungsrisiko besteht darin, dass Auszahlungen für eingetretene Schäden die gebildeten Rückstellungen überschreiten können. Zur Kontrolle dieses Risikos kalkuliert die DAV die versicherungstechnischen Rückstellungen bedarfsgerecht auf Basis versicherungsmathematischer Verfahren. Die Abwicklungsergebnisse werden im Rahmen des Schadencontrollings laufend überwacht. Das Risiko aus entstandenen Schäden wird mit einem effizienten Schadenmanagement begrenzt.

Aufgrund des sehr jungen Geschäfts der DAV sind Schwankungen bei den Schadenquoten zwischen den Jahren zu erwarten. Im Jahr 2020 ist die Schadenquote im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken, was auf Maßnahmen zurückzuführen ist, die ergriffen wurden, um zukünftig eine Stabilisierung der Schadenquote auf einem geringeren Niveau als im Jahr 2019 zu erreichen. Damit ist auch zukünftig sowohl eine auskömmliche Tarifierung als auch eine stabile Schadenentwicklung sichergestellt. Die hinreichende Bildung von Rückstellungen wird durch den Zyklus der Abwicklungsergebnisse verdeutlicht:

	2020	2019	2018	2017	2016	2015
	%	%	%	%	%	%
Geschäftsjahresschäden auf Basis der verdienten Beiträge (brutto)	55,1	89,9	75,1	69,4	76,8	81,7

	2020	2019	2018	2017	2016	2015
	%	%	%	%	%	%
Abwicklungsergebnisse (brutto) in % der Eingangsschadenrückstellungen	6,6	3,5	13,4	27,3	5,1	4,2

C.1.3 RISIKOSENSITIVITÄTEN/-STRESSE

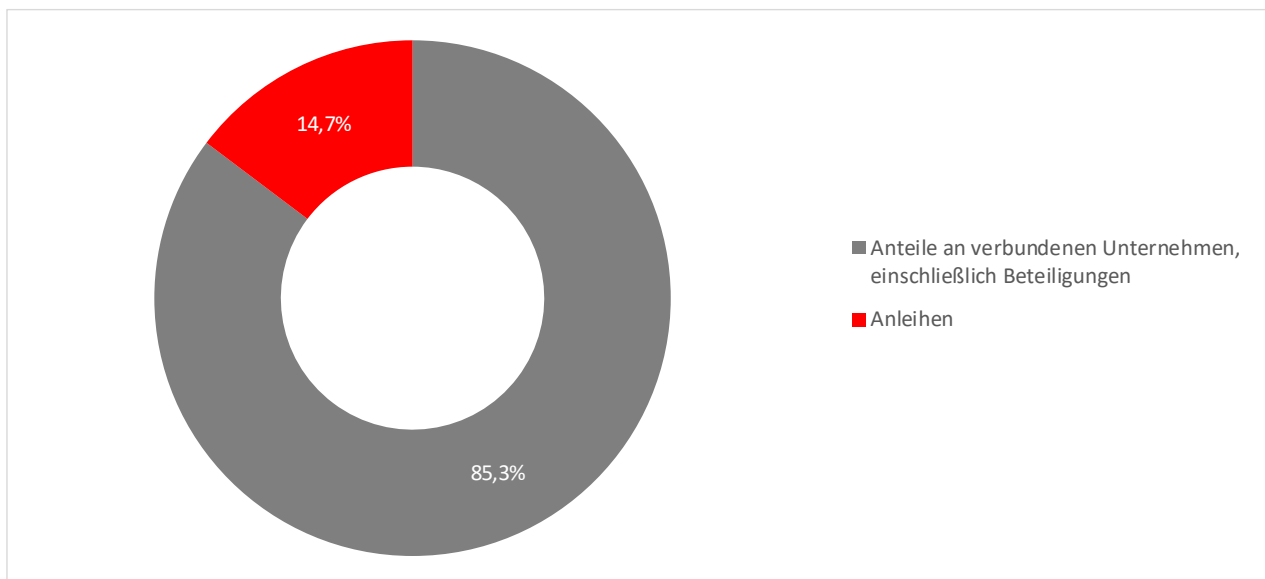
Die Risikosensitivität der DAV wird jährlich mittels Szenarioanalysen und Stresstests im Hinblick auf potenziell negative Auswirkungen analysiert. Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des versicherungstechnischen Risikos zum 31.12.2020 jeweils um 10 % erhöht

und anschließend die Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert. Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvabilitätskapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern. Im Rahmen der durchgeführten Szenarioanalysen hat sich gezeigt, dass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet ist, das bedeutet, dass die durch diese Stresstests eingetretene Verschlechterung der Solvabilitätsquote unwesentlich ist.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich aus der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es setzt sich aus dem Zinsänderungs-, Spread-, Aktien-, Immobilien-, Konzentrations- und dem Währungsrisiko zusammen.

Die Kapitalanlagen der DAV sind dem Marktrisiko ausgesetzt. Kapitalanlagen stellen eine bedeutende Ergebnisquelle der Gesellschaft dar und werden unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards und ausreichender Liquidität so angelegt, dass eine möglichst hohe Rentabilität erzielt wird. Das gebundene Vermögen beinhaltet festverzinsliche Wertpapiere und zwei Beteiligungen.



Die Bewertung nach Standardformel wird für alle Marktrisiken im Rahmen des ORSA auf Angemessenheit überprüft.

Das Marktrisiko der DAV setzt sich im Wesentlichen aus dem Konzentrations- und Aktienrisiko zusammen. Der Einfluss des Konzentrationsrisikos dominiert hierbei das Risikomodul.

- Konzentrationsrisiko: Der Marktwert der strategischen Beteiligung an der Deutsche Assistance Service GmbH beträgt 8.341,6 T€ und der Marktwert der strategischen Beteiligung an der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG 15.953,0 T€. Das Konzentrationsrisiko ist im Vergleich zu den anderen Marktrisiken das dominierende Risikomodul.

- Aktienrisiko: Das Aktienrisiko ist auf den stichtagsbezogenen Marktwert der Beteiligung zurückzuführen. Das Aktienexposure setzt sich wie folgt aus Typ-1- und Typ-2-Aktien zusammen:

Art der Aktien	Typ 1	Typ 2
	T€	T€
Aktien	0,0	0,0
Strategische Beteiligungen	0,0	24.309,5

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Marktrisiko um -533,6 T€ gesunken. Das ist insbesondere auf den Rückgang des Konzentrations-, Spread- und Aktienrisikos im Jahresverlauf zurückzuführen. Ursächlich für den Rückgang der Risiken ist insbesondere die Veränderung der Beteiligungswerte. Außerdem erhöht sich das Spreadrisiko aufgrund von Zukäufen von Anleihen mit niedrigerer Bonitätsstufe (unterer Investment-Grade-Bereich).

Das Konzentrationsrisiko ergibt sich aus der Konzentration von Kapitalanlagebeständen beim selben Geschäftspartner. Bei der DAV ergibt es sich aus den strategischen Beteiligungen an der Deutsche Assistance Service GmbH und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG. Die Beteiligung an der Deutsche Assistance Service wird zu 100 % gehalten. An der S-Markt & Mehrwert ist der Deutsche Sparkassenverlag mit 51 % und die Deutsche Assistance Versicherung AG mit 49 % der Anteile beteiligt. Durch ein enges Beteiligungscontrolling wird dem Konzentrationsrisiko Rechnung getragen. Zusätzlich ergibt sich ein geringes Konzentrationsrisiko bei zwei Anleihen von Unternehmen mit einem Rating von BBB. Die übrigen Anlagen sind breit auf unterschiedliche Emittenten gestreut. Darüber hinaus wurden im Rahmen des ORSA keine anderen Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentrationen oder Sektorkonzentrationen der im Kapitalanlagebestand gehaltenen Vermögenswerte mit wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

Das Aktienrisiko betrifft alle Finanzinstrumente, deren Marktwerte auf eine Veränderung der Preise von Aktien, Anteilen und Rohstoffen reagieren. Es resultiert bei der DAV aus den strategischen Beteiligungen der Gesellschaft. Externe Marktpreise für die Beteiligungen der DAV existieren nicht. Bewertungsrisiken sind hier durch ein enges Beteiligungscontrolling und eine vorsichtige Bewertung eingegrenzt.

Das Spreadrisiko gilt für alle Finanzinstrumente, deren Marktwerte auf eine Änderung der Spreads reagieren. Es bezieht sich folglich auf eine verschlechterte Bonität des Emittenten oder erhöhte Risikoprämien festverzinslicher Anlagen und damit einhergehende Wertverluste. Die DAV begrenzt dieses Risiko durch Bonitätsvorgaben. Die festverzinslichen Anlagen der DAV sind größtenteils in bonitätsstarken Emittenten investiert.

Das Zinsänderungsrisiko besteht für alle Aktiva und Passiva, deren Marktwert auf eine Änderung der risikofreien Zinsstrukturkurve reagiert. Es resultiert aus der Differenz der durchschnittlichen Duration von zinssensitiven Aktiva und Passiva und wird durch eine mit Limiten versehene Aktiv-Passiv-Steuerung sowie durch Frühwarnsysteme begrenzt. Außerdem achtet die Gesellschaft beim Management von Zinsrisiken auf eine breite Mischung und Streuung (Diversifikation) der Kapitalanlagen. Das Ziel ist die langfristige Sicherung des Kapitalanlageergebnisses.

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvabilitätskapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des Marktrisikos zum 31.12.2020 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert. Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvenzkapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern.

Es zeigt sich, dass ein Anstieg des Marktrisikos die größten Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat. Das liegt insbesondere an seiner Dominanz der Risiken (mit Abstand größtes Risiko der DAV) und dem Diversifikationseffekt in und zwischen den Risiko-(Sub-)Modulen. Von den Marktrisiken haben nur Veränderungen des Konzentrations- und Aktienrisikos eine Auswirkung auf das Gesamt-SCR von > 1,0 %.

Hauptzweck der Kapitalanlagetätigkeit der DAV ist es, die jederzeitige Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen sicherzustellen und zum Gewinn sowie zur Ausschüttung an Aktionäre beizutragen. Zwar bestehen sehr große Risikosensitivitäten des Marktrisikos und seiner Subrisiken, jedoch liegt das praktisch ausschließlich an den strategischen Beteiligungen an der Deutsche Assistance Service GmbH und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG, die alleine 85,3 % des Kapitalanlagebestands ausmachen. Die restliche Anlage hat ein geringes Volumen und ist in Investment-Grade-Anleihen angelegt. Daher besteht bei der Festlegung der Kapitalanlagestrategie kaum Handlungsspielraum, der im Rahmen der Analysen zur Strategischen Asset Allocation beleuchtet wird und in die Entscheidungsfindung mit einfließt. Da kein Immobilien- und Währungsrisiko besteht, liegt der Schwerpunkt der Risikobetrachtungen auf dem Umgang mit dem Konzentrations- und Aktienrisiko sowie dem Zinsänderungs- und Spreadrisiko.

Auf Basis der Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen werden anschließend im Rahmen von Szenarioanalysen Auswirkungen auf Eigenmittel, SCR und Bedeckung ermittelt.

Die Ergebnisse des ORSA legen nahe, dass der ökonomische Kapitalbedarf für Konzentrationsrisiken niedriger ist als in der tendenziell konservativen Quantifizierung mithilfe der Standardformel. Zwar besitzt die Tochtergesellschaft Deutsche Assistance Service GmbH kein externes Rating, jedoch erscheint die in der Standardformel für diesen Fall vorgeschriebene Ausfallwahrscheinlichkeit unangemessen hoch, da es sich bei der DAS GmbH um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der DAV mit einem nachhaltigen Geschäftsmodell handelt und zwischen den Unternehmen ein Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag besteht. Eine Verschlechterung der Kapitalausstattung der DAS ist unwahrscheinlich, solange die Solvabilität der DAV gewährleistet ist. Analog wird die Beteiligung an der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG bewertet, die ebenfalls kein externes Rating besitzt. An der S-Markt & Mehrwert ist der Deutsche Sparkassenverlag mit 51 % und die Deutsche Assistance Versicherung AG mit 49 % der Anteile beteiligt. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit einem nachhaltigen Geschäftsmodell. Eine Verschlechterung der Kapitalausstattung der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG ist unwahrscheinlich.

Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht folgend, waltet stets Vorsicht in allen Prozessen, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, entschieden, umgesetzt und überwacht werden, und zwar in Anbetracht der Zwecke, für die das Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Um sicherzustellen, dass das Unternehmen über ausreichende Umsicht und Kompetenz für die ihm obliegende Vermögensverwaltung verfügt, wird für eine angemessene Ressourcenausstattung und laufende unabhängige Kontrollen der Anlagetätigkeit durch die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter gesorgt.

Das Anlageuniversum ist bei der DAV begrenzt auf die Märkte des Euroraums. Neben den strategischen Beteiligungen wird ausschließlich in Rententitel von bonitätsstarken Emittenten investiert (Investment Grade Rating). Das begrenzt das Risiko.

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Risikoverringerung oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Bei der DAV kommen keine derivativen Finanzinstrumente zum Einsatz. Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, werden auf einem niedrigen Niveau gehalten. Generell werden Anlagen in angemessener Weise gemischt und gestreut, sodass eine übermäßige Risikokonzentration vermieden wird. Die Konzentration durch die Beteiligungen bilden hier als strategische Beteiligung eine Ausnahme. Durch die enge Verknüpfung der Geschäftsmodelle ist sichergestellt, dass die Konzentration sich nicht nachteilig auf das Gesamtportfolio auswirkt.

Die DAV hat das Anlagemanagement an die Bayerische Landesbrandversicherung AG (ein Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer) ausgegliedert.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko tritt in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spreadrisiken oder Konzentrationsrisiken auf.

Das Kreditrisiko beschreibt die Gefahr aus dem Ausfall von Forderungen gegenüber Rückversicherern der passiven Rückversicherung, Zedenten der aktiven Rückversicherung, gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern sowie sonstigen Schuldnern. Auch Risiken aus dem Ausfall von Forderungen gegenüber Kreditinstituten, im Zusammenhang mit den dort gehaltenen liquiden Mitteln, sind Teil des Ausfallrisikos, soweit diese nicht bereits im Spreadrisiko Berücksichtigung finden. Da sowohl das Spreadrisiko als auch das Konzentrationsrisiko bereits im Marktrisiko behandelt werden, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf das Ausfallrisiko. Es umfasst alle sonstigen Kreditrisiken, die nicht vom Spreadrisiko und Konzentrationsrisiko abgedeckt werden.

Die Bewertung des Kreditrisikos und der einzelnen Risikosubmodule ist zum einen Gegenstand der qualitativen Risikoanalyse. Zum anderen erfolgt die Bewertung über die Quantifizierung von Risikokapitalbedarf im Rahmen der Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen mithilfe der Standardformel sowie der Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Die Kapitalanforderung für das Ausfallrisiko berechnet sich aus den gesamten erwarteten Verlusten bei Ausfall (Loss Given Default, LGD) und der Standardabweichung der Verlustverteilung der Risikoexponierungen. Der LGD ist generell definiert als der Verlust an Basiseigenmitteln, den das Unternehmen beim Ausfall einer Gegenpartei zu erwarten hat.

Das Ausfallrisiko resultiert insbesondere aus Steuernachforderungen gegenüber einer Beteiligung sowie Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und -vermittlern.

Es wurden in 2020 keine Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäfte abgeschlossen.

Das Ausfallrisiko wird zunächst getrennt für Typ 1 und Typ 2 mithilfe der Standardformel in Risikosubmodulen berechnet und anschließend unter Berücksichtigung eines Diversifikationseffekts aggregiert. Diese Bewertung wird im Rahmen des ORSA kritisch hinterfragt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Ausfallrisiko um -149,2 T€ gesunken. Diese Veränderung resultiert insbesondere aus reduzierten Forderungen aus Beteiligungsverhältnissen.

Es existieren derzeit im Ausfallrisiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Auswirkungen.

Insgesamt werden Ausfallrisiken im Portfolio durch die Auswahl bonitätsstarker Gegenparteien gesteuert. So sind insgesamt entstehende Risiken begrenzt.

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvabilitätskapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des Ausfallrisikos zum 31.12.2020 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert. Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvabilitätskapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern.

Es zeigt sich, dass ein Anstieg des Ausfallrisikos geringe Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat (ca. 0,09 %). Das liegt insbesondere an seiner gesunkenen Höhe und dem Diversifikationseffekt in und zwischen den Risiko-(Sub-)Modulen. Von den Ausfallrisiken haben Veränderungen des Risikos aus Typ-1- und Typ-2-Exponierungen eine Auswirkung auf das Gesamt-SCR von < 0,1 %.

Auf Basis der Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen werden anschließend im Rahmen von Szenarioanalysen Auswirkungen auf Eigenmittel, SCR und Bedeckung ermittelt.

Das Ausfallrisiko bzw. die einzelnen Exponierungen werden in den zugrunde liegenden Prozessen Kapitalanlagestrategie, Liquiditätsmanagement, Debitorenbuchhaltung und Zahlungsverkehr berücksichtigt und gesteuert.

Die Ergebnisse des ORSA legen nahe, dass das Ausfallrisiko gegenüber den strategischen Beteiligungen tendenziell überschätzt wird (siehe Ausführungen in Kapitel C.1.). Ein Vorgehen analog zum Konzentrationsrisiko erscheint hierbei angemessener.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Ein Liquiditätsrisiko bezeichnet die Unsicherheit in Bezug auf die Fälligkeit und die Höhe von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Rückversicherern im Hinblick auf eine Diskrepanz zwischen Geldeingängen und Geldausgängen. Die Unsicherheit bezüglich der Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen, beispielsweise durch temporäre Verwerfungen am Kapitalmarkt, kennzeichnet einen weiteren wesentlichen Einflussfaktor.

Die Bewertung des Liquiditätsrisikos ist ein Gegenstand der qualitativen Risikoanalyse.

Das Liquiditätsrisiko wird in der SCR-Berechnung nach der Standardformel nicht explizit abgedeckt, sondern im Rahmen der Risikoinventur identifiziert. Da ein hoher Bestand an Wertpapieren vorzeitig liquidiert werden kann, wird das Liquiditätsrisiko von der DAV als unwesentlich eingestuft. Das Risiko wird laufend überwacht und auf monatlicher Basis detailliert analysiert und im Rahmen der Risikoinventur bewertet, sodass darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Im Geschäftsjahr 2020 verteilt sich die Kapitalanlage folgendermaßen auf einzelne Liquiditätsklassen:

Liquiditätskategorie	Marktwert
	T€
Liquiditätskategorie 1	5.493,1
Liquiditätskategorie 2	3.583,8
Liquiditätskategorie 3	399,9
Liquiditätskategorie 4	201,2
Liquiditätskategorie 5	0,0
Liquiditätskategorie 6	24.309,5
Gesamt	33.987,5

Die Ausprägung „1“ steht für sehr geldnahe und „6“ für geldferne Kapitalanlagen.

Dabei entsprechen die Liquiditätskategorien 1 und 2 Anlagen in Overnight, Termingelder und Bankkonten sowie börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen (Ex-Inhabergenußscheine), notierte Aktien und notierte Bezugsrechte auf Aktien und weisen damit die höchste Liquidität auf.

Während die Liquiditätshöhe in der Kategorie 2 dank Zukäufen von Rentenanleihen gestiegen ist, sinkt die Liquiditätshöhe in der Kategorie 3 aufgrund von Tilgungen von Anleihen. Die Höhe in der Kategorie 6 steigt infolge von höheren Marktwerten der Beteiligungen.

Im Rahmen des ORSA wurden im Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Auswirkungen festgestellt. Die Liquidität der Kategorie 1 wird bei der Landesbank Hessen-Thüringen vorgehalten. Bei der Landesbank Hessen-Thüringen handelt es sich um ein bonitätsstarkes Institut. Das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei wird im Rahmen des Ausfallrisikomoduls betrachtet.

Da eine Kapitalanforderung zur Deckung des Liquiditätsrisikos ineffizient wäre, wird das Risiko durch eine explizite Liquiditätsmanagementpolitik im Risikomanagementsystem abgedeckt. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden unter anderem die erwarteten Ein-

und Auszahlungen bis zu den betrachteten Stichtagen ermittelt und miteinander verglichen (Analyse von möglichen Liquiditätslücken). Diese Zahlungsströme resultieren z. B. aus der Kapitalanlagetätigkeit, dem Erstversicherungsgeschäft sowie dem aktiven Rückversicherungsgeschäft.

Die monatlichen Zuflüsse sind in der Regel höher als die Abflüsse. Fällige Wertpapiere der Kapitalanlagen werden in der Regel neu angelegt und können außerdem zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses verwendet werden.

Es werden keine Sensitivitäts- und Stresstestanalysen durchgeführt, da das Risiko für die DAV als unwesentlich erachtet wird.

Die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt über eine genaue Liquiditätsplanung, das Vorhalten einer Liquiditätsreserve im Kassenbestand, die Sicherstellung ausreichender Fungibilität der Anlagen sowie die Vorgabe einer Mindestliquidität im Kapitalanlage-Limitsystem.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Operationelle Risiken sind Risiken aus der Gefahr von Verlusten aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern, Systemen oder durch externe Ereignisse. Das operationelle Risiko wird maßgeblich durch den Umfang der Geschäftsaktivität sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems bestimmt.

Die Bewertung der operationellen Risiken ist neben der faktorbasierten Berechnung in der Standardformel vornehmlich Gegenstand des Risikoinventurprozesses. Dabei ist anzumerken, dass das operationelle Risiko in der Standardformel tendenziell konservativ berechnet wird, insbesondere hinsichtlich der Annahme der Unkorreliertheit mit anderen Risiken. Bei der Risikoinventur werden operationelle Risiken teilweise auch in den anderen Risikoarten mitberücksichtigt. Aufgrund des Mangels an verfügbaren Informationen wird eine Einschätzung des 200-Jahres-Ereignisses im Rahmen von Interviews der Risk Owner auf Basis mathematischer Methoden mithilfe von Expertenschätzungen der Schadenhöhe und Schadenhäufigkeit quantitativ bestimmt.

Die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko wird gemäß der Standardformel mit einer linearen Formel berechnet, die als Eingangsdaten die verdienten Bruttoprämien und den besten Bruttoschätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen erfordert.

Das operationelle Risiko in Höhe von 289,5 T€ ist im Vergleich zum Vorjahr um 93,7 T€ gestiegen. Das ist auf den Anstieg der Kapitalanforderung für verdiente Bruttoprämien zurückzuführen.

Im Rahmen des ORSA wurden im operationellen Risiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

Das operationelle Risiko wird durch das Risikomanagement erfasst. Im Rahmen der Risikoinventur werden operationelle Risiken regelmäßig betrachtet. Die operativen Bereiche geben bei risikorelevanten Sachverhalten Ad-hoc-Risikomeldungen ab. Außerdem werden alle wesentlichen Prozesse im Unternehmen mithilfe des Internen Kontrollsystems überwacht.

Im Rahmen der Risikoinventur für operationelle Risiken wird auf Basis der Expertenschätzungen von „hypothetischen“ Szenarien (die beiden Fälle „Durchschnitt“, d.h. wahrscheinlichstes Verlustereignis, und „Maximum“, d. h. extremes Verlustereignis) eine Bewertung und Quantifizierung vorgenommen; bei der Szenarienbildung werden Erfahrungswerte – soweit möglich – miteinbezogen.

Die Ergebnisse der Risikoinventur legen nahe, dass der ökonomische Kapitalbedarf für operationelle Risiken ggf. etwas höher ist als in der Quantifizierung mithilfe der Standardformel, da es sich um ein kleines Versicherungsunternehmen handelt, welches sich noch im Wachstum befindet und bisher geringe Prämieinnahmen zu verzeichnen hat.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wurde die Angemessenheit und Vollständigkeit der Standardformel untersucht. Dabei wurden neben den oben genannten Risiken auch Reputations- und strategische Risiken im Allgemeinen sowie Risiken aus Pensionsverpflichtungen, Risiken des Rechtsumfeldes und Ansteckungsrisiken im Besonderen unter Berücksichtigung aktueller Risikoereignisse betrachtet (Risiken außerhalb der Standardformel und deren Management).

Aus der Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel, der Wesentlichkeit zusätzlicher Risiken sowie des Governance- und Risikomanagementsystems ergeben sich folgende Unterschiede für die unternehmensindividuelle Einschätzung des Risikoprofils:

Ähnlich wie bei den operationellen Risiken wurde bei der Risikoinventur ein Hauptaugenmerk auf die Identifikation und Bewertung von strategischen Risiken (im Sinne einer Selbsteinschätzung) gelegt. Die Ergebnisse der Risikoinventur legen nahe, dass strategische Risiken das Risikoprofil der DAV in der unternehmensinternen Betrachtung beeinflussen. Der ORSA-Prozess hat gezeigt, dass Risiken aus Pensionsverpflichtungen nicht nur aus der Sensitivität der Pensionszusagen gegenüber Zinsänderungen (Zinsänderungsrisiko) resultieren, sondern darüber hinaus einem versicherungstechnischen „Langlebigkeitsrisiko“ unterworfen sind. Darüber hinaus wird das aus den Beteiligungen an der DAS und S-Markt & Mehrwert resultierende Konzentrations- und Ausfallrisiko deutlich überschätzt, weil aufgrund eines nicht vorhandenen externen Ratings die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Beteiligungen wesentlich zu hoch bewertet werden. Aufgrund der engen Verknüpfung der Geschäftsmodelle der Beteiligungen mit der DAV ist eine Verschlechterung der Kapitalausstattung sehr unwahrscheinlich. Bei der DAS besteht zudem ein Gewinnabführungsvertrag mit der DAV.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTZWECKE

Dieses Kapitel enthält Informationen zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entsprechend der Solvabilitätsübersicht für Solvency II sowie der handelsrechtlichen Bilanz (HGB).

Die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht erfordert eine Bewertung der Bilanzpositionen zu Marktwerten, d. h., für sämtliche Aktiva und Passiva ist eine marktkonsistente Bewertung vorzunehmen.

Vermögenswerte sind dabei mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Dies umfasst auch die Berücksichtigung einer möglichen Anpassung aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei im Rahmen der Bewertung.

Verbindlichkeiten sind mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungsunternehmens vorgenommen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden basierend auf der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind, folgt grundsätzlich dem folgenden Ansatz:

- Ansatz und Bewertung erfolgen nach IFRS, insofern IFRS mit einer marktkonsistenten Bewertung im Sinne von Solvency II konsistent ist
- Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode, falls der IFRS-Ansatz temporär oder permanent nicht konsistent zu den Solvency-II-Grundsätzen ist
- Separate Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die ermittelten Zeitwerte folgen einer bestimmten Hierarchie. Die Einteilung erfolgt in drei Stufen. Die einzelnen Stufen unterscheiden sich danach, in welchem Umfang am Markt beobachtbare Inputfaktoren für die Ermittlung von Zeitwerten verwendet werden:

- Stufe 1 (Mark to market):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.

- Stufe 2 (Mark to market):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und Berichtigungen bei auftretenden Unterschieden.

- Stufe 3 (Mark to model):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand von alternativen Bewertungsmethoden unter Verwendung von an aktiven Märkten beobachtbaren Inputfaktoren, soweit verfügbar.

Dem Grunde nach bestimmt die DAV den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß den Regelungen des IFRS 13 zur Fair-Value-Bewertung, sofern nicht ein anderer Standard Bewertungen oder Angaben zum beizulegenden Zeitwert vorschreibt oder gestattet.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen zahlen müsste, wenn die Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen würden.

Die Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Bilanz und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich zum einen durch ausweistechnische Unterschiede und zum anderen durch Bewertungsunterschiede. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der Bewertung der Anlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen.

In den folgenden Abschnitten werden die Bewertungsmethoden und -ergebnisse hinsichtlich der Solvabilitätsübersicht sowie die wesentlichen Unterschiede zur handelsrechtlichen Bilanzierung, unterteilt nach Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten, detailliert dargestellt.

Die HGB-Vergleichsspalte beinhaltet die HGB-Werte in der nach Solvency-II-Vorgaben umgliederten Bilanzstruktur.

D.1. VERMÖGENSWERTE

Die nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen gesamthaften Überblick über die wesentlichen Vermögenswerte der DAV und deren Bewertungsansatz gemäß Solvency II:

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert T€	HGB-Wert T€	Abweichung T€
Latente Steueransprüche		442,8	0,0	442,8
Anlagen		28.501,2	24.020,8	4.480,5
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Mark to model	24.309,5	20.015,1	4.294,3
Anleihen	Mark to market/ Mark to model	4.191,8	4.005,6	186,1
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to model	704,5	704,5	0,0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Mark to model	940,1	444,1	496,0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Mark to market	5.493,1	5.493,1	0,0

Zum Stichtag befinden sich bei der DAV keine Vermögenswerte im Bestand, welche der Stufe 2 zugeordnet werden. Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, handelt es sich um Beteiligungen, die nicht am Markt notiert sind. Da somit keine Börsenkurse verfügbar sind, erfolgt die Bewertung nach Stufe 3. Von den Anleihen werden die Staatsanleihen ausschließlich nach Stufe 1 bewertet. Auch bei den Unternehmensanleihen wird ein bedeutender Teil nach Stufe 1 bewertet.

D.1.1 ANLAGEN (AUSSER VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE)

Grundlegende Unterschiede in der Darstellung der Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II bestehen insbesondere im Hinblick auf die Bewertungsmethodik in den Folgeperioden nach Anschaffung und die geforderte Gliederung. Für die Zwecke des SFCR ist die Gliederung gemäß Solvency II als maßgebend anzusehen.

Entsprechend den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II werden Anlagen mit ihren Marktwerten in Ansatz gebracht. Grundsätzlich werden Anlagen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, entsprechend den zum Bilanzstichtag an den Finanzmärkten notierten Preisen bewertet. Außerbörslich gehandelte Wertpapiere werden anhand der an den Finanzmärkten allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt.

Die Grundlage für die Zugangs- und Folgebewertung von Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften bilden die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 253 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Diesen Vorschriften folgend werden Anlagen in Folgeperioden entsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu beizulegenden Werten bewertet, wobei die historischen Anschaffungskosten die jeweilige Obergrenze bei der Folgebewertung bilden. Die Erfassung von möglichen Wertminderungen entspricht den Vorschriften § 253 Absatz 3 und 4 HGB. Niedrigere Wertansätze aus der Vergangenheit werden den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten gemäß § 253 Absatz 5 HGB zugeschrieben, sofern die Gründe für vorgenommene Wertminderungen nicht mehr existieren.

Weiterführende Angaben zu den wesentlichen Anlagen der DAV, deren Bewertungsmethoden sowie weiteren quantitativen und qualitativen Unterschieden zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den Anforderungen gemäß Solvency II werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

D.1.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Mark to model	24.309,5	20.015,1	4.294,3

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen im Sinne von Solvency II resultieren durch ein unmittelbares oder mittelbares Halten von Anteilen oder im Wege der Kontrolle (beherrschender Einfluss) von mehr als 20 % der Stimmrechte/des Kapitals an einem anderen Unternehmen.

Die DAV hält ausschließlich Beteiligungen, die nicht am Markt notiert sind.

Da für nicht notierte Beteiligungen keine Marktpreise verfügbar sind, wird für die Bewertung von Beteiligungen auf alternative Bewertungsmethoden in Abhängigkeit der Beteiligungsart zurückgegriffen.

Verbundene Unternehmen, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, werden grundsätzlich nach der angepassten Equity-Methode bewertet.

Zwei Beteiligungen werden vereinfachend mit dem Ertragswertverfahren, höchstens aber mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert bewertet. Bei der Ermittlung des Ertragswerts werden die in den Unternehmen vorhandenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie die sonstigen immateriellen Vermögenswerte vom Wert der Beteiligungen abgezogen. Bei einer Beteiligung wird der HGB-Wert angesetzt.

Die Bewertungsunterschiede zwischen der Solvabilitätsübersicht und dem handelsrechtlichen Abschluss resultieren daraus, dass nach handelsrechtlichen Vorschriften das Anschaffungskostenprinzip den zentralen Bewertungsmaßstab darstellt. Dieses verbietet die Bewertung zu einem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Marktwert.

Bei der DAV werden zwei Beteiligungen handelsrechtlich nach dem Ertragswertverfahren, höchstens aber mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht bewertet. Bei einer Beteiligung wird das eingezahlte Kapital zugrunde gelegt.

D.1.1.2 Anleihen

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert T€	HGB-Wert T€	Abweichung T€
Anleihen		4.191,8	4.005,6	186,1
Staatsanleihen	Mark to market/ Mark to model	412,4	376,1	36,2
Unternehmensanleihen	Mark to market/ Mark to model	3.779,4	3.629,5	149,9

Die DAV besitzt in der Direktanlage zum Bewertungsstichtag nur Anleihen, welche unter die Kategorie Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen fallen. Neben den Inhaberschuldverschreibungen werden auch Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen zu dieser Kategorie gezählt.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden mit dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs bewertet. Sofern kein Börsenkurs vorhanden ist, wird mit der Barwertmethode bewertet. Basis ist die aktuelle Swap-Kurve unter Berücksichtigung von laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

Die Bewertungsunterschiede resultieren daraus, dass nach handelsrechtlichen Vorschriften das Anschaffungskostenprinzip den zentralen Bewertungsmaßstab darstellt. Dieses verbietet die Bewertung zu einem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Marktwert.

Nach HGB kann auf einen Wertansatz unter Buchwert verzichtet werden, sofern keine dauerhafte Wertminderung vorliegt und die für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften angewendet werden.

D.1.2 FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to model	704,5	704,5	0,0

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern enthalten die fälligen Forderungen an Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler sowie andere Versicherungsunternehmen.

Der Wertansatz in der Solvabilitätsübersicht folgt hier zwar grundsätzlich dem handelsrechtlichen Wertansatz, allerdings werden in der Solvabilitätsübersicht lediglich die überfälligen Forderungen erfasst. Die entsprechenden Beträge sind mit dem Nominalwert angesetzt. Da es sich bei den Forderungen im Wesentlichen um kurzfristige Außenstände und zahlungsnahe Positionen handelt, wird keine Diskontierung vorgenommen.

Bewertungsunterschiede zum Ausweis der entsprechenden Position in der Handelsbilanz ergeben sich in Höhe der fälligen Forderungen, die im Wert der Solvabilitätsübersicht nicht enthalten sind.

D.1.3 FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Mark to model	940,1	444,1	496,0

Diese Position umfasst die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand.

Der Wertansatz in der Solvabilitätsübersicht folgt dem handelsrechtlichen Wertansatz. Die fälligen Beträge sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Da das Kontrahentenrisiko als nicht wesentlich angesehen wird, beinhalten diese kurzfristigen Forderungen keine weitergehenden Abschläge für Forderungsausfälle.

Diese Forderungen sind auch in der Solvabilitätsübersicht undiskontiert angesetzt, da es sich hierbei um kurzfristige Außenstände und zahlungsnahe Positionen handelt.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor. Die Abweichung resultiert aus der Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach HGB.

D.1.4 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert T€	HGB-Wert T€	Abweichung T€
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Mark to market	5.493,1	5.493,1	0,0

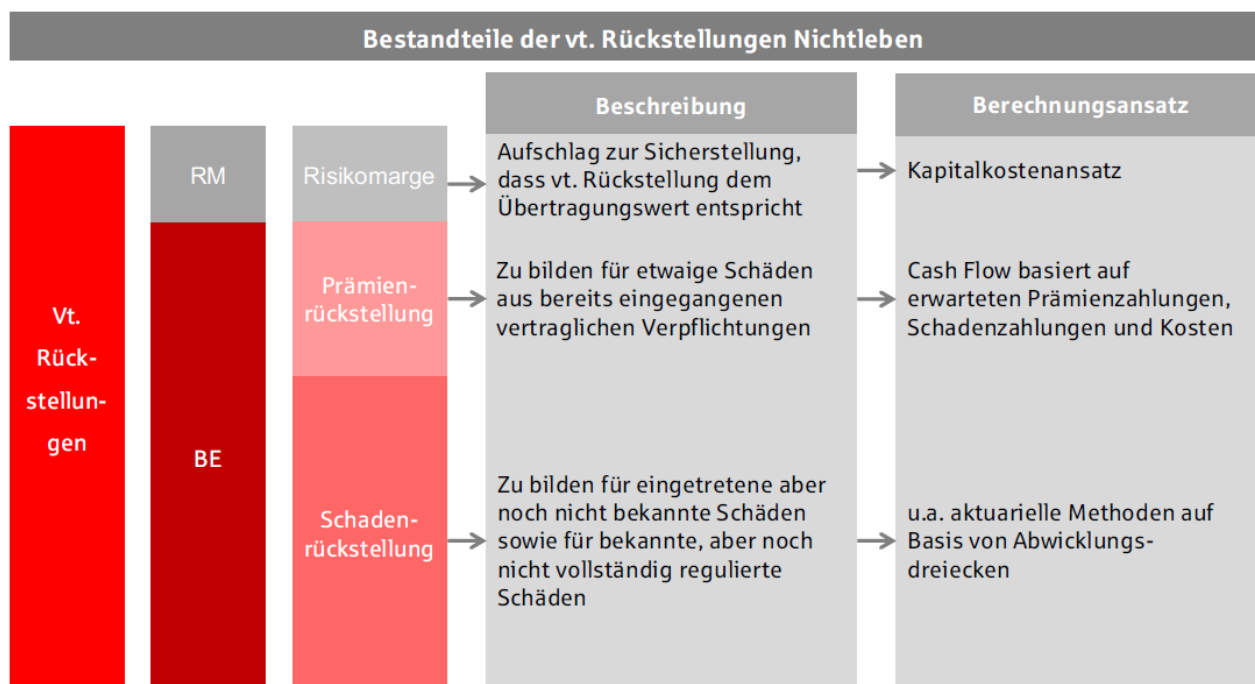
Die Position „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ fasst die Zahlungsmittel zur Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen zusammen. Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position zum Zeitwert nach den Regelungen der IFRS, d. h., es werden sog. „Cash and Cash Equivalents“ im Sinne der in IAS 7 gegebenen Definition erfasst. Unter diesem Posten werden Bank- und Kassenguthaben ausgewiesen.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die DAV betreibt Geschäft in den Solvency-II-Geschäftsbereichen „Beistand“ sowie „Verschiedene finanzielle Verluste“.

Die versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen werden auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II entspricht dem aktuellen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen (VU) zahlen müsste, wenn die Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes VU übertragen würden. Die bei der Berechnung verwendeten Daten sind vollständig, exakt und angemessen im Sinne des Artikel 19 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und 2016/467. Die versicherungstechnischen Rückstellungen, welche sich als Summe der Schaden- und Prämierrückstellung ermitteln, sind dabei auf Basis des besten Schätzwerts der Verpflichtungen (BE) zuzüglich einer Risikomarge (RM) berechnet, was sich folgendermaßen veranschaulichen lässt:



Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Der beste Schätzwert wird brutto, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, berechnet, wobei die DAV im Geschäftsjahr 2020 keinen passiven Rückversicherungsschutz in Anspruch nimmt und daher keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vorhanden sind. Die Risikomarge stellt den Preis für die Kapitalkosten bzw. die Risikoübernahme dar. In der Nichtlebensversicherung setzt sich der beste Schätzwert aus zwei Bestandteilen zusammen:

- Schadenrückstellung für bereits eingetretene, jedoch nicht bekannte oder nicht vollständig regulierte Schäden
- Prämienrückstellung für etwaige Schäden aus bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen

Hierbei werden sämtliche ein- sowie ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, beispielsweise Prämien, Schadenzahlungen und Schadenregulierungskosten im Rahmen der Vertragsgrenzen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt bei der DAV ohne die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351 und 352 VAG), ohne Matching-Anpassung (nach § 80 VAG) und ohne Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG).

Die vt. Rückstellungen setzen sich zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen - Beistand	259,5	738,1	478,6
Bester Schätzwert der versicherungstechnischen Bruttorekstellung	208,0		
Risikomarge	51,5		
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen - Verschiedene finanzielle Verluste	893,1	866,1	-27,0
Bester Schätzwert der versicherungstechnischen Bruttorekstellung	700,9		
Risikomarge	192,2		
Versicherungstechnische Rückstellungen Gesamt	1.152,6	1.604,2	451,6

Es liegen keine Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem Vorjahr vor.

D.2.1 ERMITTLUNG DER SCHADENRÜCKSTELLUNG

Der beste Schätzwert der Schadenrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus bekannten und unbekanntem Schäden, die bis zum Berichtszeitpunkt bereits verursacht wurden. Zur Berechnung werden historische Abwicklungsdreiecke, welche sich aus den Schadenzahlungen und den Schadenregulierungskosten ergeben, herangezogen. Das bedeutet, dass zur Berechnung der Schadenrückstellung Rückschlüsse von der Vergangenheit auf die Zukunft gezogen werden. Es fließen alle Schadenjahre seit Gründung der Gesellschaft in die Berechnung ein. Bezüglich der Diskontierung mittels der risikolosen Zinsstrukturkurve, die von der EIOPA veröffentlicht wird, wird von einem Zahlungszeitpunkt in der Mitte des Jahres ausgegangen. Diese Schadendreiecke werden sodann mit aktuariellen Methoden fortgeschrieben.

D.2.2 ERMITTLUNG DER PRÄMIENRÜCKSTELLUNG

Bei der Prämienrückstellung handelt es sich um den Barwert der Verpflichtungen aus zukünftiger Gefahrentragung sowie der künftigen Aufwendungen der Verwaltung des zum Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestands. Die Ermittlung der Prämienrückstellung erfolgt auf Basis von zukünftigen Zahlungsströmen für Prämien, Schadenzahlungen und Kosten.

D.2.3 ERMITTLUNG DER RISIKOMARGE

Die Risikomarge wird mit einem Kapitalkostenansatz abgebildet. Zur Berechnung müssen die (Ein-Jahres-)SCRs an allen zukünftigen Bewertungsstichtagen bis zur vollständigen Abwicklung des aktuellen Bestands geschätzt werden. Die Projektion der zukünftigen SCR erfolgt bei der DAV auf Basis eines Risikotreiberansatzes. Dieser schreibt die nicht hedgebaren Risiken, welche sich aus dem Ausfallrisiko, dem versicherungstechnischen Risiko und dem operationellen Risiko ergeben, fort. Nach der Diskontierung mit der risikofreien Zinsstrukturkurve werden die zukünftigen SCR mit dem unter Solvency II vorgegebenen Kapitalkostenansatz in Höhe von 6 % multipliziert, sodass sich die Risikomarge als Barwert der zukünftigen Kapitalkosten ergibt.

D.2.4 GRAD DER UNSICHERHEIT

Aufgrund der jungen Historie der DAV konnte der beste Schätzwert zum Stand 31.12.2020 zum siebten Mal gebildet werden. Hierbei weist das indirekte Geschäft im Geschäftsbereich „Beistand“ die längste Historie (2011–2020) auf. Bei der Bewertung der Risiken in den vt. Rückstellungen sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Die separate Berechnung in den beiden Geschäftsbereichen sowie dem direkten und indirekten Geschäft mindert die Datenhistorie sowie das Volumen pro Berechnung. Auf Basis dieser Unterteilung verursacht die geringe Datenhistorie insbesondere im direkten Geschäft beider Geschäftsbereiche Unsicherheiten bei der Berechnung.
- Des Weiteren sind in den von der DAV betriebenen Geschäftsbereichen „Verschiedene finanzielle Verluste“ und „Beistand“ die Risikofaktoren für das Rückstellungsrisiko, welche die Unsicherheiten in der Rückstellungsbildung des jeweiligen Geschäftsbereichs widerspiegeln, mit 20 % bei „Verschiedene finanzielle Verluste“ und mit 22 % bei „Beistand“ angesetzt (beides sind die Parameter der Standardformel).

Die vorhandenen Unsicherheiten werden laufend analysiert und überwacht. Aufgrund entsprechend implementierter Kontrollen bei der Bewertung der vt. Rückstellungen werden die Unsicherheiten aktuell als unwesentlich eingeschätzt.

D.2.5 UNTERSCHIEDE IN DER BEWERTUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZWISCHEN SOLVENCY II UND HGB

Die Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Bilanzierung resultieren im Wesentlichen aus der Bewertungsmethodik und aus der Ausweisteknik unter Solvency II bzw. HGB. Unter HGB setzen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen aus der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie der Schwankungsrückstellung zusammen. Wie oben dargestellt, bestehen sie unter Solvency II aus der diskontierten Schaden- und Prämienrückstellung sowie einer Risikomarge. Die Unterschiede werden wie folgt näher spezifiziert:

- Die Position der Schadenrückstellung wird unter Solvency II als bester Schätzwert unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikolosen Zinsstrukturkurve berechnet. Unter HGB erfolgt der Ausweis als Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ohne Diskontierung nach dem Vorsichtsprinzip.
- Die Positionen der Prämienrückstellung sowie der Risikomarge werden in der HGB-Bilanz nicht angesetzt.
- Die Position der Schwankungsrückstellung wird in der Solvency-II-Bilanz nicht separat angesetzt.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen gesamthaften Überblick über die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten der DAV und deren Bewertungsansatz gemäß Solvency II:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Mark to Model	750,9	750,9	0,0
Rentenzahlungsverpflichtungen	Mark to Model	1.312,8	882,0	430,9
Latente Steuerschulden		1.973,1	0,0	1.973,1
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to Model	264,9	264,9	0,0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Mark to Model	3.156,3	2.660,0	496,3

D.3.1 ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Mark to Model	750,9	750,9	0,0

Diese Position umfasst Verbindlichkeiten, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss sind und die keine versicherungstechnischen Pensionsrückstellungen sind.

Der als Rückstellung in der Solvabilitätsübersicht angesetzte Betrag stellt grundsätzlich in Anlehnung an die Grundsätze des IAS 37 die bestmögliche Schätzung der Aufwendungen dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich sind. Dies umfasst auch die Berücksichtigung von Diskonteffekten.

Da es sich bei der DAV bei einem Großteil der zugrunde liegenden Sachverhalte um kurzfristige Verbindlichkeiten handelt, setzt die Bewertung unter Solvency II unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf dem Wert gemäß HGB auf.

D.3.2 RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Rentenzahlungsverpflichtungen	Mark to Model	1.312,8	882,0	430,9

Rentenzahlungsverpflichtungen beinhalten die Nettoverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem gemäß den Pensionsplänen für Mitarbeiter.

Bei der Bewertung von Rentenzahlungsverpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht wird auf den IAS 19 zurückgegriffen. Demnach werden die Pensionsverpflichtungen als Barwert zukünftiger Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Basis versicherungsmathematischer Methoden bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB sind auf Diskonteffekte zurückzuführen, die aus der Verwendung unterschiedlicher Zinssätze gemäß Solvency II bzw. IAS 19 und HGB resultieren.

D.3.3 LATENTE STEUERSCHULDEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Latente Steuerschulden		1.973,1	0,0	1.973,1

Bei latenten Steuern wird zwischen aktiven und passiven Steuerlatenzen unterschieden. Für allgemeine Erläuterungen zur Bewertung von latenten Steuern unter Solvency II wird auf den Abschnitt D.1.1 zu latenten Steueransprüchen verwiesen, die auf die Ermittlung der latenten Steuerschulden gleichermaßen Anwendung finden.

Passive latente Steuern entstehen, wenn in der Solvabilitätsübersicht entweder Vermögenswerte höher oder Verbindlichkeiten geringer bewertet werden als in der Steuerbilanz.

Die latenten Steuerschulden in der Solvabilitätsübersicht der DAV resultieren im Wesentlichen aus dem Unterschiedsbetrag bei der Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen.

D.3.4 VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to Model	264,9	264,9	0,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfassen die fälligen Beträge, sofern sie nicht in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten sind. Eingeschlossen sind die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsvermittlern, resultierend aus fälligen Provisionen.

Es handelt sich hier um kurzfristige (ca. ein Jahr) Verbindlichkeiten, sodass der HGB-Buchwert als angemessene Näherung für den Fair Value angesetzt wird, allerdings werden in der Solvabilitätsübersicht lediglich die überfälligen Verbindlichkeiten erfasst. Die entsprechenden Beträge sind mit dem Nominalwert angesetzt. Da es sich bei den Verbindlichkeiten im Wesentlichen um kurzfristige Verpflichtungen handelt, wird keine Diskontierung vorgenommen.

Bewertungsunterschiede zum Ausweis der entsprechenden Position in der Handelsbilanz ergeben sich in Höhe der fälligen Verbindlichkeiten, die im Wert der Solvabilitätsübersicht nicht enthalten sind.

D.3.5 VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

Sonstige Verbindlichkeiten	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Mark to Model	3.156,3	2.660,0	496,3

Diese Position umfasst den Gesamtbetrag aus geschuldeten nicht versicherungsbezogenen Beträgen in Verbindung mit Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand.

Da es sich hier um kurzfristige (ca. ein Jahr) Verbindlichkeiten handelt und keine weiteren quantitativen oder qualitativen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen, wird der HGB-Wert angesetzt.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor. Die Abweichung resultiert aus der Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach HGB.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Gemäß § 74 Absatz 2 VAG in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a Rahmenrichtlinie werden Vermögenswerte mit dem Marktwert bewertet.

Für die Ermittlung des Marktwertes sind gemäß Artikel 9 Nr. 2 Delegierte Verordnung grundsätzlich die Internationalen Rechnungslegungsstandards zugrunde zu legen.

Bei der Wahl der Bewertungsmethode ist zwingend die Bewertungshierarchie nach Artikel 10 Delegierte Verordnung einzuhalten. Sofern keine Marktpreise oder gemäß der Fair-Value-Hierarchie von Marktpreisen abgeleitete Werte verfügbar sind, kann auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen werden.

Gemäß Artikel 263 Delegierte Verordnung müssen alternative Bewertungsmethoden gemäß Artikel 10 Absatz 5 beschrieben werden, wenn sie angewendet werden.

Dazu gehört, dass:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, auf die ein Bewertungskonzept Anwendung findet,
- die Anwendung eines ggf. betreffenden Bewertungskonzepts auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten begründet wird,
- die dem Bewertungskonzept zugrunde liegenden Annahmen dokumentiert werden,
- etwaige Unsicherheiten in der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mithilfe von Bewertungskonzepten eingeschätzt werden sowie
- die Angemessenheit der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mithilfe von Bewertungskonzepten einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen wird.

Die DAV setzt im Wesentlichen die in den folgenden Unterabschnitten genannten alternativen Bewertungsmethoden ein. Diese werden bezüglich ihrer Anwendbarkeit und Angemessenheit jährlich überprüft.

D.4.1 BARWERTMETHODE

Bei der Barwertmethode wird der Zeitwert ermittelt, indem individuelle Zahlungsströme je Einzeltitel diskontiert werden. Die Zahlungsströme stellen erwartete Zahlungen an den Investor dar, die sich in Abhängigkeit der Art des Investments ergeben. Für festverzinsliche

Wertpapiere ergeben sich diese beispielsweise aus den Zinszahlungen zum jeweiligen Zins-termin und aus dem Nennbetrag bei Fälligkeit.

Die Abzinsung der Zahlungsströme erfolgt mit währungsabhängigen Zinsstrukturkurven. Dem Bonitätsrisiko des Kontrahenten sowie dem Liquiditätsrisiko wird über Kreditrisikozuschläge und Liquiditätszuschläge, sog. Spreads, Rechnung getragen. Die Bonitäts- und Liquiditätsspreads werden in Abhängigkeit der Laufzeit und des Emittenten ermittelt. Bei den zur Bewertung herangezogenen Parametern Zinskurve und Spread wird dabei die Anzahl der am Markt beobachtbaren Parameter maximiert.

D.4.2 ANGEPASSTE EQUITY-METHODE

Die angepasste Equity-Methode wird bei der Bewertung von verbundenen Versicherungsunternehmen unter Solvency II herangezogen. Es handelt sich dabei um ein in Artikel 13 Delegierte Verordnung definiertes Bewertungsverfahren, bei dem Versicherungsunternehmen mit ihrem anteiligen Solvency II-Eigenkapital angesetzt werden. Dieses ergibt sich als anteiliger Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beim Tochterunternehmen. Ansatz und Bewertung dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen dabei gemäß Solvency II.

Die Anwendung der hier genannten alternativen Bewertungsmethoden gemäß Artikel 263 Delegierte Verordnung wird, sofern zutreffend, in diesem Kapitel in den jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten beschrieben.

D.4.3 NETTOVERMÖGENSWERT

Der Nettovermögenswert ergibt sich als Wert aller Vermögenswerte abzüglich des Wertes aller Verbindlichkeiten. Er folgt somit dem in Artikel 9 DVO geforderten Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat unter Verwendung von Marktparametern zu erfolgen. Im Falle von Beteiligungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass etwaige nicht einzeln veräußerbare immaterielle Vermögenswerte oder ein Geschäfts- oder Firmenwert vom Wert aller Vermögenswerte abzuziehen sind.

D.4.4 HANDELSRECHTLICHE BEWERTUNG

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Delegierte Verordnung können Vermögenswerte und Verbindlichkeiten basierend auf der Methode erfasst und bewertet werden, die auch zur Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen wird.

Bei der DAV können folglich die Bewertungsmethoden des handelsrechtlichen Abschlusses eingesetzt und die HGB-Werte in der Solvabilitätsübersicht angesetzt werden.

Dies gilt insbesondere für Positionen, die einen kurzfristigen Charakter ohne festgelegten Zinssatz aufweisen und für die demzufolge keine Diskontierung vorgenommen werden muss. Abweichungen zum HGB-Wert begründen sich lediglich in ausweistechnischen Unterschieden oder der Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten der einzelnen Position.

D.4.5 ERTRAGSWERTVERFAHREN

Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Wert (Ertragswert) entspricht dem Barwert der den Unternehmenseignern zufließenden finanziellen Überschüsse. Die abzuinsenden Nettoeinnahmen ergeben sich dabei aufgrund des Anspruchs des Unternehmenseigners auf Ausschüttungen bzw. Entnahmen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse abzüglich etwaiger zu erbringender Einlagen der Eigner. Wertbestimmend sind dabei diejenigen finanziellen Überschüsse, die als Nettoerträge in den Verfügungsbereich der Eigentümer gelangen. Zugrunde liegende Daten sind dabei Planbilanzen, Plan-Gewinn- und -Verlustrechnungen sowie Finanzplanungen. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem inländische und ausländische Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und grundsätzlich die aufgrund des Eigentums am Unternehmen beim Unternehmenseigner entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Die Diskontierung der Zahlungsströme erfolgt über den risikolosen Basiszinssatz. Ferner wird die Übernahme der unternehmerischen Unsicherheiten durch einen Risikoaufschlag berücksichtigt.

Das Ertragswertverfahren kann als alternative Bewertungsmethode gemäß der Solvency II-Bewertungshierarchie herangezogen werden, sofern es keine gesonderten Vorschriften gibt, die dies explizit ausschließen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Solvency II stellt an Versicherungsunternehmen bestimmte Anforderungen an die Solvabilitätskapitalausstattung, um den Mindestkapitalbedarf (MCR) und den Solvabilitätskapitalbedarf (SCR) zu decken.

Ziel des Kapitalmanagements der DAV ist es, diese Anforderungen mit den Eigenmitteln gemäß der in Artikel 82 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 beschriebenen Anrechnungsfähigkeit und Begrenzungen für Tier 1, 2 und 3 und einem über das SCR hinausgehenden Kapitalpuffer in Höhe von 25 % zu erfüllen.

Durch das mittelfristige Kapitalmanagement wird die Kapitalausstattung der DAV für einen Zeitraum von drei Geschäfts- bzw. Planjahren dargestellt, überwacht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um auf negative Entwicklungen rechtzeitig reagieren zu können. Dabei werden Ist-Zahlen eines Geschäftsjahres und Plan-Zahlen der darauffolgenden drei Jahre für die Prognose der Eigenmittel und Kapitalanforderungen herangezogen. Die vorhandenen Eigenmittelbestandteile werden im Hinblick auf ihre Anrechenbarkeit zu den Basiseigenmitteln analysiert und klassifiziert.

Sollten die durchgeführten Planungsanalysen darauf hindeuten, dass die Kapitalanforderungen nicht ausreichend mit Eigenmitteln hinterlegt werden können, werden unmittelbar mögliche Gegenmaßnahmen erarbeitet. Jede Gegenmaßnahme wird mit ihren Auswirkungen für das Unternehmen (z. B. damit verbundener Aufwand oder finanzielle Aufwendungen), ihren mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Eigenmittel und ihren Vor- und Nachteilen dargestellt und dem Vorstand zeitnah, d. h. innerhalb von zwei Wochen, zum Beschluss vorgelegt.

E.1.1 VERFÜGBARE EIGENMITTEL

Die verfügbaren Eigenmittel setzen sich aus den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln zusammen. Basiseigenmittel sind der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrages der eigenen Aktien, nicht anzuerkennender Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sowie vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Ergänzende Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können, sofern die Aufsicht diese nach einer Überprüfung genehmigt.

Die Zusammensetzung der **verfügbaren Eigenmittel** der DAV lässt sich über die folgende Tabelle zusammenfassen:

Zusammensetzung der verfügbaren Eigenmittel	Gesamt		Tier 1		Tier 2		Tier 3	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Grundkapital	101,0	101,0	101,0	101,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	24.324,2	24.324,2	24.324,2	24.324,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage	2.726,2	4.523,8	2.726,2	4.523,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Wert der latenten Netto-Steueransprüche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Basiseigenmittel	27.151,4	28.949,0	27.151,4	28.949,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergänzende Eigenmittelbestandteile	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verfügbare Eigenmittel	27.151,4	28.949,0	27.151,4	28.949,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Das **Grundkapital** wird als solches bezeichnet, sofern zum einen die Aktien direkt vom Unternehmen ausgegeben werden und zum anderen die Aktien, im Falle der Insolvenz, einen Anspruch des Inhabers auf das Restvermögen der Gesellschaft verkörpern.

Die **Kapitalrücklage** umfasst das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio. Im Vergleich zum Vorjahr ist Kapitalrücklage unverändert.

Gemäß Solvency II wird die **Ausgleichsrücklage** ermittelt, indem vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sämtliche Basiseigenmittel, vom Unternehmen gehaltene eigene Aktien, vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte, andere anerkannte Basiseigenmittel und Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten abgezogen

werden. Die sich daraus ergebende Zusammensetzung der Ausgleichsrücklage der DAV lässt sich über die folgende Tabelle zusammenfassen:

Zusammensetzung der Ausgleichsrücklage	2020	2019
	T€	T€
Gewinnrücklagen inkl. Verlustvortrag	0,0	0,0
Bewertungsunterschiede	2.726,2	4.523,8
Anlagen	4.480,5	5.366,1
Sonstige Vermögenswerte	694,0	201,2
Versicherungstechnische Rückstellungen	451,7	0,5
Sonstige Verbindlichkeiten	-2.899,9	-1.044,0
Ausgleichsrücklage	2.726,2	4.523,8

Bei den Bewertungsunterschieden handelt es sich um aufgedeckte stille Reserven und Lasten, welche sich gemäß den unterschiedlichen Wertansätzen zwischen Solvency II und HGB ergeben. Die stillen Reserven aus Kapitalanlagen resultieren insbesondere aus Beteiligungen. Des Weiteren ergeben sich ergänzende stille Reserven aus der Umbewertung der sonstigen Vermögenswerte.

Die Abweichungen der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehen sich auf Bewertungs- und Ansatzunterschiede zwischen HGB und Solvency II. Die Berechnung nach Solvency II erfolgt nach den marktkonformen Prinzipien des besten Schätzwerts, die den Wert im Vergleich zu HGB reduzieren und sich positiv auf die Eigenmittel auswirken. Gleichzeitig resultiert der Ansatz einer Risikomarge in einer zusätzlichen Verpflichtung unter Solvency II, welche sich negativ auf die Eigenmittel auswirkt. Des Weiteren ergeben sich stille Lasten aus der Umbewertung der sonstigen Verbindlichkeiten.

Die Ausgleichsrücklage ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, was im Wesentlichen auf die Bewertung der Beteiligungen zurückzuführen ist.

Der Wert der **latenten Netto-Steueransprüche** ergibt sich aus der Saldierung von latenten Steuerforderungen mit den latenten Steuerschulden der Solvabilitätsübersicht. Da die latenten Steuerforderungen kleiner sind als die latenten Steuerschulden, umfassen die verfügbaren Eigenmittel zum Bewertungsstichtag keine latenten Netto-Steueransprüche.

Für 2020 hat die DAV keine Genehmigung für **ergänzende Eigenmittel** bei der BaFin eingeholt.

Auf Basis der unterschiedlichen Bestandteile ergeben sich zum Bewertungsstichtag für die DAV **verfügbare Eigenmittel** in Höhe von 27.151,4 T€ (Vorjahr 28.949,0 T€).

Bestandteil der verfügbaren Eigenmittel nach Solvency II sind auch die verschiedenen Komponenten des HGB-Eigenkapitals, welches sich im Fall der DAV nur aus dem Grundkapital und der Kapitalrücklage zusammensetzt aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der ÖRAG. Somit ergibt sich ein Unterschied zwischen den verfügbaren Eigenmitteln nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital in Höhe von 2.726,2 T€.

E.1.2 ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind neben der Eigenmittellgüte zusätzlich quantitative Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten. Dabei ist grundsätzlich zwischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des SCR und Anforderungen im Zusammenhang mit der Bedeckung des MCR zu unterscheiden.

Klasse	SCR-Bedeckung		MCR-Bedeckung
Tier 1	Min. 50 %		Min. 80 %
Tier 2		Max. 50 %	Max. 20 %
Tier 3	Max 15 %		Keine

Hierbei darf die Summe der Tier-1-Bestandteile aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten, eingezahlten Vorzugsaktien, eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie der Bestandteile der Übergangsregelung nicht mehr als 20 % des Gesamtbetrages von Tier 1 betragen.

Unter Berücksichtigung der Anrechenbarkeitsbeschränkungen ergeben sich für die DAV die folgenden anrechnungsfähigen Eigenmittel:

Anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamt		Tier 1		Tier 2		Tier 3	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	27.151,4	28.949,0	27.151,4	28.949,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	27.151,4	28.949,0	27.151,4	28.949,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Für die Bedeckung des SCR sind demnach alle verfügbaren Eigenmittel auch anrechnungsfähig, d. h., die vorgegebenen Grenzen für die Zusammensetzung der anrechnungsfähigen Eigenmittel führen zu keiner Reduktion der verfügbaren gegenüber den anrechnungsfähigen Eigenmitteln.

Da bei der DAV zum Bewertungsstichtag keine Tier-2- und Tier-3-Eigenmittel vorliegen, für die Anrechenbarkeitsbeschränkungen geprüft werden müssten, können alle verfügbaren Eigenmittel in Höhe von 27.151,4 T€ ebenfalls für die Bedeckung des MCR angerechnet werden.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

E.2.1 SCR UND MCR ZUM BILANZSTICHTAG

Die SCR-Bedeckungsquote bzw. Solvabilitätsquote beträgt zum Stichtag 31.12.2020 208,6 %. Das SCR der DAV beträgt 13.015,3 T€, das MCR 3.253,8 T€. Der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Standardformel für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt neben versicherungstechnischen Risiken sowohl Marktrisiken als auch Ausfallrisiken sowie operationelle Risiken. Außerdem werden Diversifikationseffekte zwischen den Risikokategorien und zusätzlich der risikomindernde Effekt latenter Steuern berücksichtigt.

Das Marktrisiko ist mit 13.951,8 T€ die mit Abstand größte Risikoposition der DAV, wobei das Konzentrationsrisiko den wesentlichen Treiber darstellt. Das versicherungstechnische Risiko ist mit 3.138,8 T€ die zweitgrößte Risikoposition.

E.2.2 VEREINFACHTE BERECHNUNG UND UNTERNEHMENSSEZIFISCHE PARAMETER

Die DAV verwendet keine Vereinfachungen zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß der Standardformel und auch keine unternehmensspezifischen Parameter (USP).

E.2.3 ÄNDERUNGEN DES SCR UND MCR WÄHREND DER BERICHTSPERIODE

Die Einflussfaktoren des SCR (aggregiert, auf Ebene der Risikokategorien und der Einzelrisiken) werden zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die Verminderung des Beteiligungswertes der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG verändert im Vergleich zum Vorjahr das Risikoprofil der DAV geringfügig.

Im Berichtsjahr wurde die risikomindernde Wirkung latenter Steuern bei der Ermittlung der Kapitalanforderung berücksichtigt, die zu einer Reduktion der Kapitalanforderung um 2.454,2 T€ führt.

Der Mindestkapitalbedarf beträgt zum Stichtag 3.253,8 T€. Im Vorjahr lag das MCR bei 3.695,5 T€. Der Mindestkapitalbedarf hat sich damit zum Berichtszeitpunkt gegenüber dem Vorjahr verringert (~ -12,0 %). Dies liegt in der Veränderung des SCR im Vergleich zum Vorjahr begründet.

Solvabilitätskapitalanforderung	2020	2019	Abweichung
	T€	T€	T€
Marktrisiko	13.951,8	14.485,4	-533,6
Ausfallrisiko	383,8	533,0	-149,2
Versicherungstechnisches Risiko	3.138,8	2.354,2	784,6
Diversifikation	-2.294,5	-1.951,2	-343,3
Basissolvabilitätskapitalanforderung	15.179,9	15.421,4	-241,5
Operationelles Risiko	289,5	195,9	93,7
Risikominderung latenter Steuern	-2.454,2	-835,4	-1.618,9
Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)	13.015,3	14.781,9	-1.766,6
Mindestkapitalanforderung (MCR)	3.253,8	3.695,5	-441,7

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Solvabilitätskapitalanforderung um -1.766,6 T€ gesunken. Das ist insbesondere auf die höhere Risikominderung latenter Steuern infolge des gestiegenen Überhangs der passiven über die aktiven latenten Steuern zurückzuführen. Der Anstieg

des versicherungstechnischen Risikos wird durch den Rückgang des Markt- und Ausfallrisikos (v. a. bedingt durch einen verminderten Beteiligungswert und die Reduzierung der Forderungen gegenüber Beteiligungen (Ergebnisabführung)) fast vollständig kompensiert. Ursächlich für den Rückgang des Marktrisikos ist das geringere Aktien- und Konzentrationsrisiko. Gleichzeitig ergibt sich ein unterstützender Effekt aus dem höheren Diversifikationseffekt durch die größere Risikostreuung.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Der durationsbasierte Ansatz beim Aktienrisiko wurde nicht verwendet.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Es wurde kein internes Modell im Berichtszeitraum beantragt oder verwendet.

E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Zum Bilanzstichtag sowie während des Berichtszeitraums lag jederzeit eine ausreichende Bedeckung des SCR sowie des MCR vor. Gegenwärtig sind keine Risiken bekannt, die zu einer Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung führen.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALM	Asset-Liability-Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BE	Best Estimate
CMS	Compliance Management System
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
DAS	Deutsche Assistance Service GmbH
DAV	Deutsche Assistance Versicherung AG
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
L1	Level-I-Richtlinie 2009/138/EG
L2	Delegierte Level-II-Rechtsakte
MCR	Minimum Capital Requirement
n. F.	neue Fassung
ÖRAG	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
QRT	Quantitative Reporting Template
RSR	Regular Supervisory Reporting
T€	Tausend Euro
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
vt.	versicherungstechnisch
VU	Versicherungsunternehmen

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	443
R0050	
R0060	52
R0070	28.501
R0080	
R0090	24.309
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	4.192
R0140	412
R0150	3.779
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	704
R0370	
R0380	940
R0390	
R0400	
R0410	5.493
R0420	0
R0500	36.135

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge

Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten insgesamt

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	1.153
R0520	1.153
R0530	
R0540	909
R0550	244
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	751
R0760	1.313
R0770	
R0780	1.973
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	265
R0830	373
R0840	3.156
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	8.983
R1000	27.151

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160		C0170
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010							
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050							
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Prämienrückstellungen								
Brutto	R0060	0	0					0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140							
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	0					0
Schadenrückstellungen								
Brutto	R0160	208	701					909
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240							
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	208	701					909
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	208	701					909
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	208	701					909
Risikomarge	R0280	51	192					244

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus

Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0290								
R0300								
R0310								
R0320		259	893					1.153
R0330		0	0					0
R0340		259	893					1.153

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0020	Accident year [AY]
--------------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	C0170
Vor	R0100	 	 	 	 	 	 	 	 	 	 	 			
N-9	R0160	1.744	294	3	1	0	0	0	0	0	0	0	R0160	0	2.041
N-8	R0170	2.370	368	0	1	0	0	0	0	0			R0170	0	2.740
N-7	R0180	4.018	376	3	1	0	0	0	0				R0180	0	4.399
N-6	R0190	4.830	495	4	3	1	0	0					R0190	0	5.333
N-5	R0200	5.126	540	9	2	1	0						R0200	0	5.678
N-4	R0210	3.461	399	0	2	12							R0210	12	3.874
N-3	R0220	3.317	482	11	4								R0220	4	3.814
N-2	R0230	2.456	461	2									R0230	2	2.919
N-1	R0240	3.253	536										R0240	536	3.789
N	R0250	2.292											R0250	2.292	2.292
	Gesamt												R0260	2.847	36.879

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	101	101			
R0030	24.324	24.324			
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	2.726	2.726			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	27.151	27.151			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	27.151	27.151			0
R0510	27.151	27.151			
R0540	27.151	27.151	0	0	0
R0550	27.151	27.151	0	0	
R0580	13.015				
R0600	3.254				
R0620	2.0861				
R0640	8,3445				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060
R0700	27.151
R0710	
R0720	
R0730	24.425
R0740	
R0760	2.726
R0770	
R0780	0
R0790	0

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	13.952	 	
R0020	384	 	
R0030			
R0040			
R0050	3.139		
R0060	-2.294	 	
R0070	0	 	
R0100	15.180	 	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag
 Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

	C0100
R0130	290
R0140	0
R0150	-2.454
R0160	
R0200	13.015
R0210	
R0220	13.015
	
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Solvvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
 Maximum VAF LS

	VAF LS
	C0130
R0640	-2.454
R0650	-1.530
R0660	-924
R0670	0
R0680	0
R0690	-4.468

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	C0010 1.120		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	208		3.119
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	701		5.624
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	R0200	C0040 0		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 1.120
SCR	R0310 13.015
MCR-Obergrenze	R0320 5.857
MCR-Untergrenze	R0330 3.254
Kombinierte MCR	R0340 3.254
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 2.500
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 3.254